

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

BALSA-Bundesaltlastensanierungs GmbH
vertreten durch Saxinger, Chalupsky & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Europaplatz 7
4020 Linz

Beilagen
RU4-U-570/071-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Dr. Gertrud Breyer	15207	27. Oktober 2017

Betrifft
BALSA Bundesaltlastensanierungsges.m.b.H.; Sanierung der Altlast N6 „Aluminiumschlackendeponie“ in den Gemeinden Wiener Neustadt und Weikersdorf am Steinfelde; Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b UVP-G 2000; Änderungsbescheid

Bescheid

Über den Antrag der BALSA Bundesaltlastensanierungsges.m.b.H. vom 09. Mai 2017 auf Erteilung der Genehmigung zur Änderung des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. Juli 2013, ZI. RU4-U-570/031-2013, genehmigten Vorhabens „Sanierung der Altlast N6 Aluminiumschlackendeponie“ wird gemäß § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) und unter Anwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen wie folgt entschieden:

Inhaltsverzeichnis

Spruch	5	
I	Genehmigung der Änderungen	5
I.1	Abfallrechtlicher Konsens - Änderung	7
I.2	Wasserrechtlicher Konsens - Änderung	7
I.3	Forstrechtlicher Konsens - Änderung	8
I.4	Zusätzliche Auflagen, Änderung und Entfall von Auflagen	9
I.4.1	Abfallchemie	9
I.4.2	Abwassertechnik und Wasserbautechnik	11
I.4.3	Altlasten und Deponietechnik	13
I.4.4	Bautechnik	13
I.4.5	Brandschutz	13
I.4.6	Elektrotechnik	16
I.4.7	Forst- und Jagdwirtschaft	24
I.4.8	Lärmschutz	24
I.4.9	Luftreinhaltechnik	25
I.4.10	Maschinenbautechnik	25
I.4.11	Verfahrenstechnik	26
I.5	Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000	27
I.6	Vorhabensbeschreibung	27
I.6.1	Anlass der Projektänderung und Allgemeine Beschreibung	27
I.6.2	Umfang der beantragten Änderungen	29
II	Kostenentscheidung	39
Rechtsgrundlagen	39	

Begründung	40
1 Sachverhalt	40
2 Erhobene Beweise	42
3 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	45
4 Beweismwürdigung	45
5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	46
5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG	46
5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000	47
5.3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)	53
5.4 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959	59
5.5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG	63
5.6 NÖ Naturschutzgesetz 2000	65
5.7 NÖ Bauordnung 2014	67
6 Zuständigkeit	70
7 Subsumption	70
7.1 Genehmigungspflichtige Änderung gemäß UVP-G 2000	70
7.2 Genehmigungspflichtige Änderung gemäß den materienrechtlichen Bestimmungen	71
8 Rechtliche Würdigung	71
8.1 Allgemeines	71
8.2 Zur Frage eines Widerspruch zur durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung	71

8.3	Zum Vorliegen der materienrechtlichen Genehmigungskriterien	72
8.4	Zum Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000.....	73
8.5	Auflagenanpassung	74
8.6	Zur Befristung	75
8.7	Zur Frage der betroffenen Beteiligten/Parteienghör.....	75
8.8	Zusammenfassung	75
	Rechtsmittelbelehrung	76

Spruch

I Genehmigung der Änderungen

Der BALS A Bundesaltlastensanierungsges.m.b.H., vertreten durch die Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH, 4020 Linz, wird die Genehmigung zur Änderung des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. Juli 2013, ZI. RU4-U-570/031-2013, genehmigten Vorhabens „Sanierung der Altlast N6 Aluminiumschlackendeponie“ durch

- Änderung zeitlicher Ablauf
- Entfall der Demontage und Wiedererrichtung der Brückenwaage
- Änderung der Büro- und Sozialräumlichkeiten
- Änderung der Stromversorgung, der Nutzwasserversorgung, der Abwasserentsorgung und der Heizung und Warmwasseraufbereitung
- Entfall der Gasversorgung
- Errichtung von 2 Nutzwasserbrunnen in Form von Bohrbrunnen (anstatt einem Senkschachtbrunnen) und Erhöhung Entnahmemenge
- Änderung des Baustellenlabors und der Schwarz-Weiß-Anlage
- Änderung des Betankungs- und Waschplatzes und der Förderbandanlage
- Entfall der Rüttelstrecke im Schwarzbereich
- Änderung der befestigten/unbefestigten Zwischenlager inkl. Verladebereiche
- Errichtung von Siloanlagen
- Errichtung einer fahrbaren Einrichtung zur Überdachung des Räumbereiches
- Änderung der Behandlungsanlage

- Änderung der Betriebsstraßen
- Änderung des zeitlichen Ablaufes der Erkundung des Deponiekörpers (bereits in der Bauphase)
- Fortlaufender Vershub der fahrbaren Überdachung des Räumbereiches
- Änderung der Räumung der Abfälle durch selektiven Aushub der einzelnen Abfallfraktionen
- Änderung der Zwischenlagerung und Vor-Ort-Behandlung des als gefährlicher Abfall eingestuften Aluminiumkrätzestaubes
- Änderung der Zwischenlagerung und Abtransport der aufbereiteten, nicht mehr als gefährlich einzustufenden Abfälle zu externen dafür genehmigten Deponien oder Anlagen zur Behandlung
- Fortlaufender Abbruch von Fundamenten der fahrbaren Überdachung des Räumbereiches
- Änderung des zeitlichen Ablaufes der Behandlung des Untergrundes
- Rückbau der fahrbaren Einrichtung zur Überdachung des Räumbereiches
- Rückbau der Behandlungsanlage (Bauwerk 1 bis 5) inkl. Siloanlagen
- geänderte Beanspruchung einer Liegenschaft

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen erteilt.

Die Anlagen sind entsprechend der Vorhabensbeschreibung (zusammenfassend Pkt 1.6) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen sind, auszuführen und zu betreiben.

Die unten angeführten Auflagen (Pkt 1.4) sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage einzuhalten.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert und umfasst demgemäß insbesondere folgende Konsense:

(Hinweis: Soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, bleibt der Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. Juli 2013, RU4-U-570/031-2013, weiterhin aufrecht.)

I.1 Abfallrechtlicher Konsens - Änderung

Die Behandlung am Standort der Altlast N6 abgelagerten Abfälle erfolgt mit einem optimierten (ressourcenschonenderen) Verfahren. Es handelt sich dabei weiterhin um ein Behandlungsverfahren der Kategorie D9 gemäß Anhang 2 zum AWG 2002.

Die vor Ort behandelten Aluminiumkrätzestäube sollen nun zum überwiegenden Teil einer Verwertung zugeführt werden, wodurch die Zwischenlagerung der Abfälle nicht nur der Kategorie D15, sondern auch der Kategorie R13 gemäß Anhang 2 zum AWG 2002 zuzuordnen ist.

Mischfraktionen aus Aluminiumkrätzestäuben und Bodenbestandteilen, die abfallchemisch der SN 31424g bzw. 31424-37 zuzuordnen sind, werden nun ebenfalls der Vor-Ort Behandlung zugeführt.

I.2 Wasserrechtlicher Konsens - Änderung

Die gegenständliche Genehmigung umfasst die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von 2 Nutzwasserbrunnen als Bohrbrunnen mit einer Tiefe von 24 m auf Grundstück Nr. 5105/1 und 5105/2, KG Wiener Neustadt, anstatt einem Senkschachtbrunnen auf Grundstück Nr. 5105/2, KG Wiener Neustadt.

Erhöhung der Konsenswassermenge und Erweiterung des Zwecks der Wasserbenutzung:

Die Bewilligung wird für die Grundwasserentnahme aus diesen Brunnen auf ein Maß der Wasserbenutzung von maximal 5 l/s für jeden der beiden Brunnen, in Summe daher 10 l/s zur Abdeckung des Frischwasserbedarfes der Behandlungsanlage, für den Betrieb des Waschplatzes und der Schwarz-Weiß-Anlage sowie zur Befeuchtung der unbefestigten Fahrwege und zusätzlich auch zum Betrieb der beiden Wasser-Wärmepumpen für Heiz- und Kühlbetrieb erteilt.

Die gegenständliche Genehmigung umfasst weiters die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Sickerschachtes DN 1500 mit einer Tiefe von 2,5 m auf Gst. Nr. 5105/2, Stadt Wiener Neustadt, zur Versickerung der thermisch belasteten Nutzwässer aus dem Wasser-Wasser-Wärmepumpenbetrieb in den Grundwasserkörper Nr. 100024 „Südliches Wiener Becken“ über den Sickerschacht im Gesamtausmaß von max. 10 l/s, 864 m³/d und 315.760 m³/a bei Einhaltung folgender Temperaturgrenzwerte:

- max. Einleittemperatur 20° C
- min. Einleittemperatur 5° C
- Temperaturspreizung +/- 6° C (bezogen auf die Entnahmetemperatur).

Die Wasserrechte sind mit der vorhabens- bzw. genehmigungsgegenständlichen Betriebsanlage verbunden.

I.3 Forstrechtlicher Konsens - Änderung

Das für die Ersatzaufforstung angedachte Grundstück Nr. 2646/1, KG Wiener Neustadt steht nicht mehr zur Verfügung, sodass eine alternative Fläche heranzuziehen ist.

Die im genehmigten Projekt dargestellten Rodungsmaßnahmen werden zu Beginn der Bauphase durchgeführt. Parallel dazu hat die BALSa in Abstimmung mit der Bezirksforstinspektion eine geeignete Fläche für die Ersatzaufforstung zu nominieren und der Behörde mit dem ersten Jahresbericht bekanntzugeben.

Die Durchführung der Ersatzaufforstung ist im Jahr 2018 geplant. Die Bepflanzung erfolgt mit Schwarzkiefern, die Pflanzanzahl beträgt mind. 2.500 Stück pro ha. Die Sicherung der Kultur wird bis Ende des 5. Jahres ab dem Aufforstungszeitpunkt gewährleistet.

I.4 Zusätzliche Auflagen, Änderung und Entfall von Auflagen

I.4.1 Abfallchemie

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 30. Juli 2013, RU4-U-570/031-2013, bleiben – soweit im Folgenden nicht anders bestimmt - weiterhin aufrecht und sind auch in Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.

Die Auflagen 1.2, 1.3, 1.5, 1.6 und 1.7 entfallen.

Auflage 1.4 lautet wie folgt:

- 1.4 Die nicht deponierfähigen Abfälle der Schlüsselnummer 31217 können ebenfalls in der chemisch/physikalischen Behandlungsanlage behandelt werden.

Folgende Auflagen werden zusätzlich vorgeschrieben:

- 1.8 Die Altlast ist sowohl lateral als auch in der Tiefe so weit zu entfernen, bis das festgelegte Sanierungsziel erreicht ist. Die Sanierungsbereiche sind von der chemischen Aufsicht im Hinblick auf die Erreichung des Sanierungszieles freizugeben. Nachweise hierüber sind der zuständigen Behörde zu übermitteln.
- 1.9 Die Abfälle sowie die gewonnenen Metallfraktionen sind nachweislich einer nach einschlägigen rechtlichen Vorgaben zulässigen Verwertung zuzuführen bzw. zu entsorgen (Verwertungsanlagen, Massenbilanz, getrennt nach Depo-nien und sonstigen Behandlungen). Für diese Aufzeichnungen sind die Einstufungen der zu entfernenden Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung 2003 idgF zu berücksichtigen.
- 1.10 Der Beginn und das Ende der Betriebsphase (Räumungsarbeiten) sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- 1.11 Die Räumungsarbeiten sind von einer ständig vor Ort befindlichen chemischen Aufsicht zu überwachen. Probenahmen und analytische Untersuchungen sind von einer befugten Fachanstalt bzw. -person durchzuführen.
- 1.12 Über die ersten drei Monate der Betriebsphase ist der zuständigen Behörde ein detaillierter Zwischenbericht vorzulegen, aus welchem die Mengenströme (Input versus Output) hervorgehen. Zudem hat der Zwischenbericht alle erho-

benen Analysendaten, die angewandten Verfahrensschritte und den Verbleib der Outputmaterialien zu enthalten. Der Zwischenbericht hat die Ergebnisse aus den durchgeführten Untersuchungen im großtechnischen Maßstab zu umfassen, die belegen, dass die gefahrenrelevante Eigenschaft „leicht entzündbar“ durch das angewandte Verfahren beseitigt wurde. Weiters ist anhand von Analysenergebnissen darzustellen, welcher Anteil der Aluminiumkrätzestäube nach der Siebung bzw. Entmetallisierung als nicht gefährlicher Abfall qualifiziert wurde. Der Zwischenbericht hat Ergebnisse aus den durchgeführten Untersuchungen der stabilisierten bzw. immobilisierten Abfälle im großtechnischen Maßstab hinsichtlich der Anforderungen des Anhangs 5, Deponieverordnung 2008 zu enthalten.

- 1.13 Sechs, neun und zwölf Monate nach Beginn und in weiterer Folge jährlich sind der Behörde jeweils weitere, kumulierte Zwischenberichte vorzulegen, die im Wesentlichen den Sanierungsverlauf umfassen. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen ist von einer befugten Fachanstalt bzw. -person ein Gutachten zu erstellen und der Behörde vorzulegen, das bestätigt, dass die gesetzten Sanierungsziele erreicht worden sind.
- 1.14 Zur obertägigen Deponierung dürfen nur nicht gefährliche Abfälle (ausgestuft) gelangen, die insbesondere die Anforderungen der Anhänge 4 und 5 der DVO 2008 erfüllen. Das Gasbildungspotential im Sinne des Kriteriums H3-A gemäß Abfallverzeichnisverordnung muss kleiner als 30 % jenes Wertes sein, der für die gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß H3-A nach ADR 2013/DVO 2008 maßgeblich ist. Unter Deponiebedingungen dürfen jedenfalls keine erheblich nachteiligen Reaktionen, insbesondere betreffend Gasentwicklung (NH_3 , Methan, H_2) zu erwarten sein. Dies ist durch entsprechende Untersuchungen zu belegen und von der chemischen Aufsicht schriftlich zu bestätigen.
- 1.15 Die Gasbildungsraten bzw. die Gasbildungspotentiale der Ausgangsmaterialien sind jeweils an Teilmengen von zumindest 7000 t sowohl nach Anhang 5, DVO 2008 (Untersuchung der Gasentwicklung bei Kontakt des Abfalls mit Wasser) als auch mit 10 %-iger NaOH laufend zu bestimmen. Die Gasbildungsraten nach Anhang 5, DVO 2008 und die Gasbildungspotentiale mit

10 %-iger NaOH aller Fraktionen nach Siebung und nach Entmetallisierung sind laufend an Teilmengen von zumindest 1000 t zu bestimmen.

- 1.16 Die Eignungsprüfungen gemäß Anhang 5, DVO 2008 zur Stabilisierung und Immobilisierung sind an Abfällen bzw. Abfallfraktionen durchzuführen, die dem vorgesehenen Verfahren im großtechnischen Maßstab (Siebung, Entmetallisierung) entstammen. Die Probenahmen und die Untersuchungen sind von befugten Fachanstalten bzw. -personen durchzuführen.

I.4.2 Abwassertechnik und Wasserbautechnik

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 30. Juli 2013, RU4-U-570/031-2013, bleiben – soweit im Folgenden nicht anders bestimmt - weiterhin aufrecht und sind auch in Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.

Die Auflagen 2.3 bis 2.13 entfallen.

Folgende Auflagen werden zusätzlich vorgeschrieben:

- 2.14 Die Brunnenstuben der beiden Brunnen sind inklusive Kabel - und Rohrdurchführungen dicht auszuführen.
- 2.15 Beide Brunnenbauwerke sind mindestens 30 cm über Gelände hochzuziehen und mit einem einteiligen, übergreifenden Deckel tragsicher abzudecken.
- 2.16 Jede Verbindung mit dem Trinkwassernetz ist unzulässig.
- 2.17 Die Wärmepumpe ist mit einem Typenschild gemäß ÖNORM EN 378 - 2 oder gleichwertig auszustatten.
- 2.18 Die Wärmepumpenanlage ist im Kältemittelbereich mit Druckwächtern und im Wasserkreislauf jeweils mit einem Thermometer für Entnahme- und Rückführwasser sowie einem Wasserzähler auszustatten.
- 2.19 Die Wärmepumpe ist mit einer Sicherheitseinrichtung auszustatten, die
- bei Unterschreitung der Mindesttemperatur von 5°C

- bei Überschreitung der Maximaltemperatur von 20°C des rückgeführten Wassers
- bei Überschreiten der Temperaturspreizung von +/- 6° C bezogen auf die Entnahmetemperatur
- bei Druckabfall im Kältemittelkreislauf

die gesamte Anlage außer Betrieb setzt.

- 2.20 Die Entnahmemenge aus den beiden Brunnenanlagen ist mittels Wasserzähler zu erfassen. Die Ablesung ist monatlich durchzuführen und im Betriebsbuch zu dokumentieren.
- 2.21 Die Temperatur von Entnahme- und Rückführwasser ist monatlich abzulesen und im Betriebsbuch zu dokumentieren.
- 2.22 Die gesamte Wärmepumpenanlage ist vor der Inbetriebnahme, nach einer Betriebsdauer von 5 Jahren von einer Fachfirma einer Überprüfung aller sicherheitsrelevanter Teile (Niederdruckwächter, Temperaturkontrolle) zu unterziehen.
- 2.23 Von der Herstellerfirma ist eine Betriebs- und Wartungsvorschrift mit Angabe der Wartungsintervalle mit den dabei vorgesehenen Kontrollen zu erstellen. In der Betriebsvorschrift ist auf das Verhalten bei Störfällen einzugehen.
- 2.24 Die Ergebnisse der Kontrollen und Wartungen, allfällige Betriebsstörungen sowie nachgefülltes Kältemittel sind in einem Betriebsbuch (auch elektronisch) zu dokumentieren.
- 2.25 Mit der Fertigstellungsmeldung sind der Behörde folgende von einem Fachkundigen unterfertigten Unterlagen vorzulegen:
- werksseitig durchgeführte Druckprüfung der Wärmepumpe
 - Ergebnis der Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen.
- 2.26 Zumindest zweimal jährlich ist der Sickerschacht optisch auf Mängel betreffend der Sickerleistung zu prüfen.

2.27 Vor Inbetriebnahme sind die erdverlegten Leitungen für Sanitärabwässer und die Kanalleitungen inkl. Druckleitungen im Schwarzbereich für die kontaminierten betrieblichen Abwässer einschließlich der Schächte und der Sammelbecken gemäß den ÖNORMEN EN 1610 und B 2503 einer Dichtheitsprobe zu unterziehen. Die Ergebnisse der Dichtheitsproben sind schriftlich festzuhalten und bei der Überprüfungsverhandlung vorzulegen.

2.28 Folgende Flächen sind gemäß ÖBV-Richtlinie „Wasserundurchlässige Betonbauwerke - Weiße Wannen“ herzustellen:

- Fläche der Zwischenlagerhalle in Bauwerk 1, 4 und 5
- Fläche des Vorhaltelagers für die Vorhalteboxen inkl. Verladebereich
- Betankungs- und Waschplatz.

Ein schriftlicher Nachweis über die bauliche auflagentreue Ausführung ist bei der Überprüfung vorzuweisen.

I.4.3 Altlasten und Deponietechnik

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 30. Juli 2013, RU4-U-570/031-2013, bleiben - soweit im Folgenden nicht anders bestimmt - weiterhin aufrecht und sind auch in Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.

Die Auflagen 3.1, 3.9 und 3.10 entfallen.

I.4.4 Bautechnik

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 30. Juli 2013, RU4-U-570/031-2013, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch in Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.

I.4.5 Brandschutz

Die Auflagen 5.1 bis 5.18 des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 30. Juli 2013, RU4-U-570/031-2013, entfallen und werden durch folgende Auflagen ersetzt:

- 5.1 Entgegen der Brandschutzbeschreibung ist das Treppenhaus „Bürocontainer“ gem. Tabelle 3 - NÖ BTV 2014 für die geplante Gebäudeklasse (GK) 3 auszulagen (EI60/ E30-C). Ein entsprechender Ausführungsnachweis ist zu führen und der Behörde vorzulegen.
- 5.2 Über die ordnungsgemäße Ausführung des baulichen Brandschutzes (Trenn- und Brandabschnittsbildende Bauteile inkl. Verbindungen und Anschlüsse, Containeranlagen R30, Treppenhaus Containeranlage, Feuerschutzabschlüsse, Brandschutzklappen, Förderbanddurchführungen, Abschottungen, Um-mantelungen, udgl. mit Brandschutztechnischen Anforderungen) im Sinne der Einreichunterlagen und der Einreichpläne, sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien (z.B. TRVB B 110) und Zulassungen, ist ein Endbericht (z.B. Endbericht einer begleitenden Bauüberwachung) ausgestellt von einer befugten Stelle (z.B. akkreditierte Überwachungsstelle, Ziviltechniker, Sachverständiger mit entsprechendem Fachgebiet, Ingenieurbüros für Brandschutz, Brandschutzkonzeptersteller udgl.) der Behörde vorzulegen.
- 5.3 Über die ordnungsgemäße Funktion der Absaugleitungsdurchführung in Form von Verschlussklappen mit IR Detektion ist der Behörde ein entsprechender Nachweis vorzulegen. In diesem Nachweis ist zu bestätigen, dass im Falle eines Brandes (innerhalb eines angrenzenden Brandabschnittes) eine Brandübertragung bzw. ein Durchbrand innerhalb dieser Rohrleitung über 90 Minuten in den „benachbarten Brandabschnitt“ verhindert wird.
- 5.4 Sämtliche Notausgangstüren sind mit Panikbeschlägen gemäß ÖNORM EN 179 zu versehen. Hierüber ist von der ausführenden Fachfirma der Behörde nachzuweisen, dass die verwendeten Bauteile und Beschläge eine behördlich anerkannte Zulassung besitzen.
- 5.5 Über die ordnungsgemäße Ausführung und der Funktionsfähigkeit der Stiegenhausbrandrauchentlüftung „Treppenhaus Bürocontainer“ gem. TRVB 111 ist der Behörde eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma vorzulegen.
- 5.6 Über die ordnungsgemäße Ausführung der Sprühflutanlage der Transportbänder zwischen BW 2 und BW 3 (eine Wandseite) unter Berücksichtigung der Brandschutzbeschreibung ist ein Abnahmebefund durch eine hierzu befugte

- Stelle zu erstellen. Die Situierung der jeweiligen Einspeisestelle hat in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu erfolgen. Dieser Abnahmebefund ist im Betrieb aufzubewahren und der Behörde vorzulegen.
- 5.7 Die in der Brandschutzbeschreibung (Einlage F46) angeführten Mittel der ersten Löschhilfe gem. der Richtlinie TRVB 124 F sind im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu montieren und gemäß Kennzeichnungsverordnung gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Über die Ausstattung der Anlage mit tragbaren Feuerlöschern (bzw. allenfalls mit fahrbaren Löscheräten), unter Angabe der Anzahl der Löscher, des verwendeten Löschmittels und der Füllmenge entsprechend der TRVB F 124 sowie der Aufstellungsorte, ist durch die ausführende Firma ein Nachweis zu führen.
- 5.8 Ein Nachweis über die ausreichende Bereitstellung von Löschwasser entsprechend der Brandschutzbeschreibung unter Einbindung und Zustimmung des örtlichen Feuerwehrkommandos ist der Behörde vorzulegen.
- 5.9 Es ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen und dieser ist nachweislich, facheinschlägig auszubilden.
- 5.10 Es ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Diese ist allen Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen und im Areal gut sichtbar zu situieren.
- 5.11 Es sind Brandschutzpläne gemäß der Richtlinie TRVB O 121 zu erstellen. Diese Pläne sind von der örtlich zuständigen Feuerwehr zu vidieren und bei dieser zur Einsichtnahme aufzulegen. Eine weitere Parie Brandschutzpläne sind bei der Brandmeldezentrale zu hinterlegen.
- 5.12 Während der Bauzeit ist der Baustellenbrandschutz gemäß TRVB A 149 in der letztgültigen Fassung nachweislich einzuhalten (durch internes oder externes Personal). Es ist ein Brandschutzbuch beim Baustellenverantwortlichen zur steten Einsichtnahme aufzulegen.
- 5.13 Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen 5.1 bis 5.12 genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsanzeige vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine ein-

deutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen, im Befund angeführten Objekten, gegeben ist.

I.4.6 Elektrotechnik

Die Auflagen 6.1 bis 6.7 des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 30. Juli 2013, RU4-U-570/031-2013, entfallen und werden durch folgende Auflagen ersetzt:

- 6.1 Hinsichtlich Annäherung der projektsgegenständlichen Anlagen bzw. Einbauten an andere Anlagen bzw. Einbauten sind die allfällig erforderlichen Maßnahmen unter Einhaltung der einschlägigen Regelwerke rechtzeitig einvernehmlich mit den Betreibern der betroffenen Anlagen bzw. Einbauten durchzuführen, sinngemäß auch für gegenseitige firmeninterne Annäherung von Anlagen bzw. Einbauten der Fa. BALSА. Über die Einhaltung der gegenständlichen Auflage ist eine Bestätigung mit zugehörigen Erläuterungen vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 6.2 Die bestehende 20-kV-Freileitung, welche in der Nähe der neuen Baustraße verläuft und gemäß gegenständlichem Projekt abgetragen wird, muss im projektsgegenständlichen Bereich vor Beginn der Bauarbeiten abgetragen bzw. durch eine erdverlegte Kabelleitung ersetzt sein.
- 6.3 Die neue Trafostation Wiener Neustadt BALSА (Type ähnlich K2/84A) und die neue Trafostation BALSА Baufeld (Type KN 1830_11) müssen derart errichtet bzw. situiert sein, dass ordnungsgemäße Zugangs-, Bedienungs- und Fluchtwegsbereiche für die Trafostationen gegeben sind. Durch geeignete Maßnahmen ist weiters sicherzustellen, dass in den Zugangs-, Bedienungs- und Fluchtwegsbereichen dieser Trafostationen keine Gegenstände gelagert und insbesondere keine Fahrzeuge abgestellt werden.
- 6.4 Die in Eigentum bzw. Betriebsführung der Fa. BALSА befindlichen Teile der neuen Trafostation Wiener Neustadt BALSА (Type ähnlich K2/84A) sind in Abstimmung mit der Netz Niederösterreich GmbH sinngemäß entsprechend dem Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 25.02.1992, Zl. I/5-A-60/98, unter Einhaltung des aktuellen Standes der Tech-

nik zu errichten und zu betreiben. Eine Ausfertigung dieses Bescheides muss vor Ort aufliegen.

- 6.5 Die Erdungsanlage der neuen Trafostation Wiener Neustadt BALSa (Type ähnlich K2/84A) ist erstmals im Zuge der Inbetriebnahme dieser Trafostation in Abstimmung mit der Netz Niederösterreich GmbH zu überprüfen, und der Messwert ist zu dokumentieren. Die nächste Kontrolle der Erdungsanlage dieser Trafostation ist in Abstimmung mit der Netz Niederösterreich GmbH 5 Jahre nach Inbetriebnahme und danach in angemessenen periodischen Zeitabständen durchzuführen. Über die Überprüfungen sind Aufzeichnungen zu führen und vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren. Im Hinblick auf allfällige metallische Anlagenteile im Bereich der neuen Trafostation Wiener Neustadt BALSa (Type ähnlich K2/84A) ist in Abstimmung mit der Netz Niederösterreich GmbH sicherzustellen, dass es zu keinen unzulässigen Berührungsspannungen im Bereich dieser Trafostation und zu keinen unzulässigen Potentialverschleppungen kommen kann. Über die Einhaltung der gegenständlichen Auflage ist eine Bestätigung mit zugehörigen Erläuterungen vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 6.6 Die neue Trafostation BALSa Baufeld (Type KN 1830_11) ist gemäß dem Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 27.06.2012, ZI. WST6-AL-60/109-2012, zu errichten und zu betreiben. Eine Ausfertigung dieses Bescheides muss vor Ort aufliegen.
- 6.7 Die Erdungsanlage der neuen Trafostation BALSa Baufeld (Type KN 1830_11) ist erstmals im Zuge der Inbetriebnahme dieser Trafostation zu überprüfen, und der Messwert ist zu dokumentieren. Die nächste Kontrolle der Erdungsanlage dieser Trafostation ist 5 Jahre nach Inbetriebnahme und danach in angemessenen periodischen Zeitabständen durchzuführen. Über die Überprüfungen sind Aufzeichnungen zu führen und vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren. Im Hinblick auf allfällige metallische Anlagenteile im Bereich der neuen Trafostation BALSa Baufeld (Type KN 1830_11) ist sicherzustellen, dass es zu keinen unzulässigen Berührungsspannungen im Bereich dieser Trafostation und zu keinen unzulässigen Potentialverschleppungen kommen

kann. Über die Einhaltung der gegenständlichen Auflage ist eine Bestätigung mit zugehörigen Erläuterungen vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

- 6.8 Die Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag für die elektrischen Hochspannungsanlagen müssen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383 ausgeführt sein und sind konkret anzugeben. Die Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag für die elektrischen Niederspannungsanlagen müssen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1 ausgeführt sein und sind für Normalbetrieb (Netzbetrieb) und Batteriebetrieb konkret anzugeben. Über die Einhaltung der gegenständlichen Auflage muss eine Bestätigung, in welcher die geforderten Angaben enthalten sind, vor Ort zur Einsichtnahme aufliegen.

Die Niederspannungshauptverteilung ist vor Errichtung einer nachvollziehbaren Kurzschlussberechnung zu unterziehen. Die Anlage ist gemäß dem Ergebnis dieser Berechnung herzustellen, was im nachfolgend geforderten Sicherheitsprotokoll zu bestätigen ist. Die Kurzschlussberechnung ist beim Betreiber zur Einsichtnahme aufzubewahren.

- 6.9 Die Räume der neuen Trafostation Wiener Neustadt BALSÄ (Type ähnlich K2/84A) und der neuen Trafostation BALSÄ Baufeld (Type KN 1830_11) sowie der Niederspannungsraum im Obergeschoß von Bauwerk Nr. 4 (Bezeichnung „NS VERTEILUNG“) gelten jeweils als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte. In den abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten dürfen Leitungen und Einrichtungen, die zum Betrieb der elektrischen Anlagen nicht erforderlich sind, nicht vorhanden sein. Die Versperrvorrichtungen der Zugangstüren zum Niederspannungsraum und zum 20-kV-Raum der neuen Trafostation Wiener Neustadt BALSÄ (Type ähnlich K2/84A) sowie zum Niederspannungsraum im Obergeschoß von Bauwerk Nr. 4 (Bezeichnung „NS VERTEILUNG“) müssen so ausgebildet sein, dass ein Verlassen dieser Räume jederzeit (d.h. auch im versperrten Zustand) ohne Hilfsmittel und ohne großen Kraftaufwand möglich ist. An den Zugangstüren zu den abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten sind entsprechende Warn- und Hinweisschilder sowie die jeweilige Raumbezeichnung dauerhaft anzubringen. Die abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten müssen gegen den Zugang Unbefugter gesperrt gehalten werden und sind immer von Lagerungen freizuhalten.

- 6.10 Für die Durchführung von elektrotechnischen Arbeiten müssen eine Erdungsgarnitur und eine Einrichtung zum Feststellen der Spannungsfreiheit verfügbar sein. Für Rettungsmaßnahmen sind entsprechende Vorkehrungen im Sinne von OVE E 8351 vorzusehen. Die Hinweise auf die 5 Sicherheitsregeln gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet), die Anleitungen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8350 und OVE E 8351 sowie ein Übersichtsschaltplan über die gegenständlichen Anlagen mit Darstellung der Eigentums- bzw. Betriebsführungsverhältnisse müssen im Niederspannungsraum und im 20-kV-Raum der neuen Trafostation Wiener Neustadt BALSÄ (Type ähnlich K2/84A), bei der Hochspannungsschaltanlage und bei der Niederspannungsverteilung der neuen Trafostation BALSÄ Baufeld (Type KN 1830_11) sowie im Niederspannungsraum im Obergeschoß von Bauwerk Nr. 4 (Bezeichnung „NS VERTEILUNG“) vorhanden sein.
- 6.11 Für die Aufstellung bzw. Situierung der elektrischen Verteilerschränke bzw. Schaltschränke u.dgl. der elektrischen Niederspannungsanlagen sind die Vorschriften ÖVE-EN 1, Teil 2 bzw. ÖVE-EN 1, Teil 2a und ÖVE/ÖNORM E 8001-2-30 einzuhalten. An jedem – außerhalb einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte befindlichen – elektrischen Verteilerschrank bzw. Schaltschrank u.dgl. der elektrischen Niederspannungsanlagen ist das Warnschild „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“ („Blitzpfeil“) dauerhaft anzubringen.
- 6.12 Die elektrischen Kabelleitungen sind gemäß OVE E 8120 zu verlegen. Über die Lage der erdverlegten elektrischen Kabelleitungen ist ein Ausführungsplan zu erstellen und vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren. Über die ordnungsgemäße Kabelverlegungen im Sinne der Vorschrift OVE E 8120 ist ein Befund zu erstellen, worin die Verlegungsart und die Verlegungstiefe beschrieben werden. Weiters ist anzugeben, wie Annäherungen an Einbauten behandelt wurden (Abstandsangabe, Schutzrohre, Abschottung, ...). Diesem Befund ist ein Ausführungsplan beizugeben, worin die Kabelverlegung im vermessenen Zustand eingetragen ist. Annäherungsstellen sind einer Beweissicherung durch Fotodokumentation zu unterziehen. Weiters ist anzugeben, inwieweit Erdungsbänder mit dem Kabel mitverlegt wurden und wo diese mit Anlagenteilen verbunden sind.

- 6.13 Über die Einhaltung der Verordnung Elektromagnetische Felder (VEMF) und der Elektromagnetischen Verträglichkeitsverordnung (EMVV) für die Metallabscheider bzw. Magnetabscheider u.dgl. ist eine entsprechende Dokumentation vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 6.14 Die begehbaren Innenbereiche der baulichen Anlagen und die zugehörigen äußeren Nahbereiche der Notausgänge und zugehörigen Außenstiegen sind mit einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtungsanlage gemäß TRVB E 102 und ÖNORM EN 1838 auszustatten. Die Batterien für die im äußeren Nahbereich der Notausgänge und bei den Außenstiegen befindlichen Leuchten der Fluchtwegorientierungsbeleuchtungsanlage sind unter Berücksichtigung von Herstellerangaben derart zu montieren, dass sie keinen unzulässigen Temperaturen ausgesetzt sind. Die Rettungszeichenleuchten der Fluchtwegorientierungsbeleuchtungsanlage (d.h. Leuchten mit Piktogrammen) sind während der Betriebszeiten immer in Dauerschaltung zu betreiben. Über die Fluchtwegorientierungsbeleuchtungsanlage sind Planunterlagen im Sinne von TRVB E 102 und ÖNORM EN 1838 zu erstellen und vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 6.15 Mit nachvollziehbarer Evaluierung ist zu ermitteln, ob Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung im Sinne von ÖNORM EN 1838 vorhanden sind, wobei die zugehörigen Unterlagen vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten sind. Zutreffendenfalls ist eine zugehörige Sicherheitsbeleuchtung für Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung gemäß ÖNORM EN 1838 auszuführen und darüber eine Ausführungs- und Prüfdokumentation vor Ort zur Einsichtnahme aufzubewahren.
- 6.16 Für die Errichtung von Batterieanlagen (z.B. für USV-Anlagen) und der zugehörigen Lüftungen (Belüftung und Entlüftung) ist ÖVE/ÖNORM EN 50272-2 einzuhalten. Für die allfällige Errichtung von Elektro-Ladestationen für selbstfahrende Arbeitsmittel (z.B. Elektro-Stapler) und der zugehörigen Lüftungen (Belüftung und Entlüftung) ist ÖVE/ÖNORM EN 62485-3 einzuhalten. Über die Einhaltung der gegenständlichen Auflage ist eine entsprechende Dokumentation vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

- 6.17 Sämtliche Schalteinrichtungen, Verteilerschränke bzw. Schaltschränke, Leitungsabgänge, Trafoaufstellplätze u.dgl. müssen eindeutig erkennbar sein oder eindeutig und dauerhaft beschriftet sein. Darüber ist eine Bestätigung vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 6.18 Folgende konkrete Unterlagen sind vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten:
- a) Bestätigung, dass die Hochspannungsschaltanlage in der neuen Trafostation Wiener Neustadt BALSÄ (Type ähnlich K2/84A) gemäß Herstellerangaben aufgestellt wurde und insbesondere die Vorgaben des Herstellers bzgl. Störllichtbogensicherheit eingehalten sind
 - b) Bestätigung über ordnungsgemäÙe Ausführung und mangelfreie Erstprüfung der projektsgegenständlichen elektrischen Hochspannungsanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383
 - c) Bestätigung über ordnungsgemäÙe Ausführung der projektsgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen gemäß den jeweils zutreffenden Teilen von ÖVE-EN 1 und ÖVE/ÖNORM E 8001 sowie der Fluchtwegorientierungsbeleuchtungsanlage zusätzlich gemäß TRVB E 102 und ÖNORM EN 1838 mit Einzelbatterieleuchten einer Nennbetriebsdauer von mindestens 1 Stunde; erläuternde Bestätigung darüber, dass die Batterien für die im äußeren Nahbereich der Notausgänge und bei den Außenstiegen befindlichen Leuchten der Fluchtwegorientierungsbeleuchtungsanlage unter Berücksichtigung von Herstellerangaben derart montiert sind, dass sie keinen unzulässigen Temperaturen ausgesetzt sind
 - d) Bestätigung über mangelfreie Erstprüfung der projektsgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 sowie der Fluchtwegorientierungsbeleuchtungsanlage zusätzlich gemäß TRVB E 102 und ÖNORM EN 1838
 - e) Bestätigung über ordnungsgemäÙe Ausführung und mangelfreie Funktion der Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383 für die projektsgegenständlichen elektrischen Hochspannungsanlagen und gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1 für die projektsgegenständli-

chen elektrischen Niederspannungsanlagen im Normalbetrieb (Netzbetrieb) und im Batteriebetrieb

- f) Bestätigung über Berührungssicherheit der projektsgegenständlichen elektrischen Hochspannungskabelleitungen, d.h. Ausstattung mit metallischem Schirm
 - g) Bestätigung über Verlegung der projektsgegenständlichen elektrischen Hochspannungsleitungen gemäß OVE E 8120 und ÖVE/ÖNORM E 8383 (soweit zutreffend); Bestätigung über Verlegung der projektsgegenständlichen elektrischen Niederspannungsleitungen gemäß ÖVE-EN 1 und OVE E 8120 (soweit zutreffend); Bestätigung über ordnungsgemäße Ausführung von erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen mechanische Beschädigung für die projektsgegenständlichen elektrischen Hochspannungsleitungen und die projektsgegenständlichen elektrischen Niederspannungsleitungen
 - h) Bestätigung über ordnungsgemäße Ausführung und mangelfreie Erstprüfung der Überspannungsschutzmaßnahmen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1
 - i) Bestätigung mit zugehörigen Erläuterungen, dass bei Stromausfall erwartet werden kann, dass die projektsgegenständlichen Anlagen in einen sicheren Zustand übergehen
- 6.19 Hinsichtlich Blitzschutzes ist für sämtliche projektsgegenständliche bauliche Anlagen eine endgültige Blitzschutzklassenermittlung durchzuführen, wobei zu beachten ist, dass gemäß Elektrotechnikverordnung die Ausführung von Blitzschutzklasse IV in Österreich unzulässig ist. Die zugehörigen Unterlagen sind vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Über die ordnungsgemäße Ausführung – unter Berücksichtigung des Ergebnisses der endgültigen Blitzschutzklassenermittlung – und über die mangelfreie Erstprüfung der erforderlichen äußeren und inneren blitzschutztechnischen sowie überspannungsschutztechnischen Anlagen bzw. Maßnahmen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305 ist eine entsprechende Dokumentation mit Planskizze vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten, wobei für die baulichen Anlagen über 28 m Höhe zusätzlich

OVE-Richtlinie R 6-3, Abschnitt 6 zu berücksichtigen ist.

Vor Errichtung der Blitzschutzanlagen ist zu eruieren, inwieweit in oder auf den Dachflächen brennbare Isolierungen eingebracht werden. Bei Vorhandensein brennbarer Isolierungen im Dacheinbaubereich ist die Blitzschutzanlage in der Weise zu installieren, dass die Dachhaut unter Berücksichtigung des Blitzkugelverfahrens durch eine atmosphärische Entladung nicht getroffen werden kann bzw. kein Durchschmelzen bis in den Bereich der Isolierung möglich ist (z.B. Fangstangen oder Schotterauflage).

- 6.20 Über die ordnungsgemäße Umsetzung der elektrotechnischen Maßnahmen aus sämtlichen – z.B. für Batterieanlagen und allfälligen Elektro-Ladestationen erforderlichen – endgültigen Explosionsschutzdokumenten gemäß Verordnung Explosionsfähige Atmosphären (VEXAT) ist eine Dokumentation vor Ort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 6.21 Es muss ein Anlagenbuch im Sinne von ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 vor Ort aufliegen. Sämtliche Prüf-Befunde sind ins Anlagenbuch aufzunehmen. Das Anlagenbuch muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.
- 6.22 Die gesamten projektsgegenständlichen elektrischen Anlagen einschließlich blitzschutztechnische und überspannungsschutztechnische Anlagen bzw. Maßnahmen sind gemäß Elektroschutzverordnung und ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62, gemäß VEXAT (soweit zutreffend) sowie gemäß Angaben der Hersteller der einzelnen Betriebsmittel bzw. Anlagenteile wiederkehrend zu prüfen, zu warten und instand zu setzen. Die zugehörigen Dokumentationen sind ins Anlagenbuch aufzunehmen.
- 6.23 Die Fa. BALSÀ hat für die Betreuung, regelmäßige Reinigung, Wartung und Instandhaltung der projektsgegenständlichen elektrischen Anlagen eine fachlich geeignete Person im Sinne des Elektrotechnikgesetzes (ETG) heranzuziehen. Für Arbeiten an den projektsgegenständlichen elektrischen Anlagen, wie z.B. Behebung von Störungen, dürfen nur Fachleute im Sinne des ETG herangezogen werden. Personen, die Schalthandlungen ausführen, müssen zumindest nachweislich unterwiesen worden sein.

- 6.24 Personen dürfen die Außenbereiche – falls keine ausreichende natürliche Beleuchtung (d.h. kein ausreichendes Tageslicht) gegeben ist – nur mit Akku-Handlampe im funktionsfähigen Zustand betreten. Die Einhaltung der gegenständlichen Auflage ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.
- 6.25 Für allfällige Arbeiten und Tätigkeiten im Bereich der bestehenden 20-kV-Freileitung, welche in der Nähe der „befestigten Baustraße (ehemalige Zufahrt Rohrdorfer)“ verläuft und gemäß gegenständlichem Projekt bestehen bleibt, ist ein Sicherheitskonzept in Abstimmung mit der Betreiberin dieser 20-kV-Freileitung zu erstellen und einzuhalten.
- 6.26 Durch geeignete Maßnahmen ist befugten Mitarbeitern der Verteilnetzbetreiberin Netz Niederösterreich GmbH der jederzeitige Zugang zu den von der Netz Niederösterreich GmbH betriebenen Anlagen zu ermöglichen.
- 6.27 Die Norm ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet), Ausgabe 2014-10-01, ist einzuhalten. Der aktuelle Anlagenbetreiber gemäß dieser Norm muss im Anlagenbuch immer schriftlich namhaft gemacht sein.

I.4.7 Forst- und Jagdwirtschaft

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 30. Juli 2013, RU4-U-570/031-2013, bleiben - soweit im Folgenden nicht anders bestimmt - weiterhin aufrecht und sind auch in Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.

Die Auflage 7.7 entfällt.

I.4.8 Lärmschutz

Die Auflage 8.1 des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 30. Juli 2013, RU4-U-570/031-2013, wird wie folgt abgeändert:

- 8.1 An dem projektsgemäß berücksichtigten Immissions-Kontrollpunkt (IP-Kontrolle) dürfen die betriebsbedingten Schallimmissionen (A-bewertete energieäquivalente Dauerschallpegel $L_{A,eq}$ gemäß ÖNORM S 5004) in den nachgenannten Betriebsphasen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

	Tagzeit 06:00 bis 19:00 Uhr	Abend- und Nachtzeit 19:00 bis 06:00 Uhr
Grenzwerte je Betriebsphase bei Vollbetrieb am IP-Kontrolle: nordöstlich der Aufbereitungsanlage, am Böschungsrand zur Kiesgrube der Firma Rohrdorfer, 330 m von der Feldwegunterführung der A2 entfernt, Immissionshöhe 2 m über Boden	energieäquivalenter Dauerschallpegel $L_{A,eq}$ *)	energieäquivalenter Dauerschallpegel $L_{A,eq}$ *)
Bauphase	59 dB	---
Betriebsphase	60 dB	48 dB
Nachsorgephase	59 dB	40 dB

*) Auf Grund der in den Ansätzen enthaltenen Sicherheit ist eine Toleranz in der Nachweisführung am Kontrollmesspunkt von + 3 dB anwendbar, ohne eine relevante Änderung in den untersuchten Immissionspunkten zu verursachen.

Über die Einhaltung dieser Grenzwerte sind der Behörde auf Anforderung messtechnische Nachweise eines einschlägigen Fachunternehmens für Lärmschutz (Prüfanstalt, Ziviltechniker, Techn. Büro u.ä.) nach den Kriterien der ÖNORM S 5004 vorzulegen.

I.4.9 Luftreinhaltetechnik

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 30. Juli 2013, RU4-U-570/031-2013, bleiben weiterhin aufrecht und sind auch in Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.

I.4.10 Maschinenbautechnik

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 30. Juli 2013, RU4-U-570/031-2013, bleiben - soweit im Folgenden nicht anders bestimmt - weiterhin aufrecht und sind auch in Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.

Die Auflagen 10.1 a. bis g., 10.1 i. sowie 10.2 entfallen, die Auflagen 10.1 h. und 10.3 bleiben aufrecht.

I.4.11 Verfahrenstechnik

Hinweis: Die Auflagen des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 30. Juli 2013, RU4-U-570/031-2013, bleiben - soweit im Folgenden nicht anders bestimmt - weiterhin aufrecht und sind auch in Hinblick auf die Änderungen einzuhalten.

Folgende Auflagen werden zusätzlich vorgeschrieben:

- 11.3 Die Ausführung und der Betrieb der Behandlungsanlage und der Lager und Silos hat projektgemäß unter Berücksichtigung aller Auflagen und Nebenbestimmungen, sowie entsprechend den einschlägigen Regelwerken und dem Stand der Technik, gemäß Anhang 4, AWG 2002, zu erfolgen. Eine diesbezügliche Bestätigung und ein Nachweis hinsichtlich Erfüllung des Standes der Technik haben mit der Fertigstellungsanzeige der Errichtung, und damit vor der Inbetriebnahme der Anlagen, zu erfolgen.
- 11.4 Im Sinne der „Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT“ ist der Behörde mit der Fertigstellungsanzeige der Errichtung, und damit vor der Inbetriebnahme der Anlagen, ein Explosionsschutzdokument zur Verfügung zu stellen. In diesem sind die entsprechenden explosionsgefährdeten Bereiche einerseits bzw. die - direkt in Verbindung stehenden – Kategorien andererseits aufzulisten, zu begründen und zu bewerten. Die aus dem Explosionsschutzdokument resultierenden notwendigen Maßnahmen sind darzustellen und nachzuweisen.
- 11.5 Für verkettete Anlagen ist mit der Fertigstellungsanzeige der Errichtung, und damit vor der Inbetriebnahme der Anlagen, eine übergeordnete Konformitätserklärung vorzulegen.
- 11.6 Die Grenzwerte für die Filterabluft sind um einen Staubgrenzwert von 10 mg/m^3 zu ergänzen. Die Messungen sind innerhalb der ersten 3 Betriebsmonate monatlich, danach zumindest jährlich durchzuführen. Die Ergebnisse der vorgeschriebenen Messungen sind der Behörde im jährlichen Bericht über die Arbeiten zur Kenntnis zu bringen.
Für die Aufsatzfilter auf den Lagersilos und Zwischenlagersilos ist für die Abluft ein Staubemissionsgrenzwert von 10 mg/m^3 vorzugeben.
Alle Siloaufsatzfilter müssen einer jährlichen Kontrolle des Filtermoduls durch

eine fachkundige Person oder den Hersteller unterzogen werden, bei der auch darüber entschieden wird, ob das jeweilige Filtermodul für ein weiteres Jahr eingesetzt werden kann oder auszutauschen ist. Die Ergebnisse der Überprüfung werden im Prüf- und Wartungsbuch dokumentiert und sind der Behörde im jährlichen Bericht über die Arbeiten zur Kenntnis zu bringen.

- 11.7 Während der gesamten Projektumsetzung hat eine arbeitsmedizinische Begleitung der Arbeitnehmer/innen im Sinne der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz, BGBl. Nr. 27/1997 idF BGBl. II Nr. 221/2010 zu erfolgen. Aufgrund der Schwermetallgehalte der Aluminiumkrätzstäube ist ein Untersuchungsintervall von 3 Monaten einzuhalten.

I.5 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Sämtliche Fristen für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt und bleiben unverändert gemäß Spruchteil C des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 30. Juli 2013, RU4-U-570/031-2013. Der Verweis auf brandschutztechnische Auflagen gemäß Punkt 2. ist an die geänderten Auflagen anzupassen und betrifft daher nunmehr die in Auflagen 5.1 bis 5.13 genannten Unterlagen und Nachweise. Zusätzlich sind die Bestätigungen und Nachweise gemäß den verfahrenstechnischen Auflagen 11.3 bis 11.5 mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

I.6 Vorhabensbeschreibung

I.6.1 Anlass der Projektänderung und Allgemeine Beschreibung

Die Bundesaltlastensanierungsgesellschaft m.b.H. (kurz BALSa) hat in den Jahren 2013 bis 2016 ein europaweit ausgerufenes, mehrstufiges Vergabeverfahren durchgeführt. Basis der ausgeschriebenen Leistungen zur Sanierung der Altlast N6 „Aluminiumschlackendeponie“ bildete der UVP-Bescheid, Zl. RU4-U-570/031-2013, wobei den Bietern ein entsprechender Freiraum bei der Gestaltung ihres Angebotes eingeräumt wurde, um das am Markt befindliche technische Know-how im Sinne der Interessen des (öffentlichen) Auftraggebers ausschöpfen zu können. Demzufolge waren Abweichungen zum genehmigten Projekt zulässig, sofern diese nach § 18b UVP-G 2000 genehmigungsfähig sind.

Das im Rahmen des Vergabeverfahrens geänderte Sanierungskonzept beinhaltet ein optimiertes chemisch-physikalisches Verfahren zur Behandlung der Aluminiumkrätzestäube. Kern des Verfahrens ist die Rückgewinnung von metallischem Aluminium mittels einer speziellen Separationstechnologie (Wirbelstromtechnik). Diese ermöglicht die Abscheidung metallischer Aluminiumfraktionen bis zum Feinkornbereich. Die gewonnene Aluminiumfraktion kann in der Metallschmelze eingesetzt und so einer hochwertigen stofflichen Verwertung zugeführt werden.

Durch die Entmetallisierung erfolgt eine signifikante Reduktion des Gasbildungspotentials. Dadurch können die Aluminiumkrätzestäube zu einem Großteil bereits nach diesem Verfahrensschritt als nicht gefährlicher Abfall qualifiziert werden. Durch nachfolgende Verfahrensschritte erfolgt eine weitere Aufbereitung der Materialien, sodass in Folge ein Großteil einer stofflichen Verwertung zugeführt werden kann.

Durch die Rückgewinnung von verwertbarem metallischem Aluminium wird ein positiver ökologischer Effekt erzielt, da dadurch Primäraluminium substituiert und CO₂ eingespart wird.

Durch den Entfall der gemäß genehmigten Projekt notwendigen Kristallisation (Prozesswasseraufbereitung) entfällt auch die Dampfkesselanlage und der mit diesen Anlagen verbundene Energiebedarf.

Als weitere Effekte sind anzuführen:

- Durch eine Überdachung des Räumbereiches (offener Deponiekörper) verbessert sich die Emissionssituation an der Abbaustelle.
- Aller Voraussicht nach wird sich die Sanierungsdauer infolge der optimierten chemisch-physikalischen Behandlung verkürzen.
- Das optimierte Behandlungskonzept führt zu einer deutlich geringeren Massenmehrung der behandelten und extern zu entsorgenden Abfälle. Dadurch kann die Anzahl der erforderlichen Transporte verringert werden.

Ebenso kann mit dem Sanierungskonzept sichergestellt werden, dass ein erheblicher Anteil der Aluminiumkrätzestäube einer stofflichen Verwertung zugeführt werden kann.

Die Grundstückseigentümer welche von der Projektänderung betroffen sind wurden persönlich informiert und haben ihre Zustimmung erteilt.

I.6.2 Umfang der beantragten Änderungen

Im Wesentlichen handelt es sich bei den beantragten Projektänderungen um folgende Inhalte:

I.6.2.1 Änderung zeitlicher Ablauf

Die zeitliche Abfolge folgender Maßnahmen wird abgeändert:

Bauphase (Baustelleneinrichtung)	ca. 2 Jahre (anstatt ca.1 Jahr)
Sanierungsphase (Betriebsphase)	ca. 5 Jahre (anstatt ca. 8 Jahre)

I.6.2.2 Entfall der Demontage und Wiedererrichtung der Brückenwaage von ROHRDORFER (ehemals CEMEX)

Die Demontage und Wiedererrichtung der bestehenden Brückenwaage von Rohrdorfer entfällt.

I.6.2.3 Änderung der Büro- und Sozialräumlichkeiten

Die Büro- und Sozialräumlichkeiten werden anstatt 1-geschoßig in Form einer 2-geschoßigen Containeranlage errichtet.

I.6.2.4 Änderung der Stromversorgung, der Nutzwasserversorgung, der Abwasserentsorgung und der Heizung und Warmwasseraufbereitung

Stromversorgung

Errichtung und Betrieb von 2 Stahlbeton-Fertigteile-Trafostationen, welche über eine 20 kV-Leitung seitens des EVU versorgt werden.

Nutzwasserversorgung

Die Nutzwasserversorgung erfolgt nunmehr über 2 Bohrbrunnen anstatt eines Senkschachtbrunnen, ergänzend werden damit auch die beiden Wasser-Wasser-Wärmepumpen zur Heizung und Warmwasseraufbereitung versorgt.

Abwasserentsorgung

Sämtliche Abwässer aus Büro- und Sozialgebäude, Baustellenlabor und der Schwarz-Weiß-Anlage werden in flüssigkeitsdichte Fäkalientanks eingeleitet (anstatt einer Senkgrube).

Heizung und Warmwasseraufbereitung

Die Bereitstellung von Warmwasser, Heiz- bzw. Kühlenergie ist über Wasser-Wasser-Wärmepumpen bzw. Luft-Wasser-Wärmepumpe vorgesehen.

Damit werden folgende Anlagenteile mit Warmwasser und Heiz- bzw. Kühlenergie versorgt:

- Büro- und Sozialräumlichkeiten
- Schwarz-Weiß-Anlage
- Baustellenlabor
- Bauwerk 4: Werkstatt, Warte

I.6.2.5 Entfall der Gasversorgung

Durch das geänderte Behandlungskonzept ist die Versorgung mittels Erdgas nicht mehr erforderlich (Entfall des Dampfkessels).

I.6.2.6 Errichtung von 2 Nutzwasserbrunnen in Form von Bohrbrunnen (anstatt einem Senkschachtbrunnen) und Erhöhung Entnahmemenge

Anstelle des Senkschachtbrunnens werden 2 Bohrbrunnen errichtet.

Die beiden Entnahmebrunnen dienen vornehmlich für den Betrieb der Wasser-Wasser Wärmepumpen für die Heizung / Kühlung sowie zur Nutzwasserversorgung des Waschplatzes und für den Betrieb der Mischer 1 und 2.

Die Gesamtentnahmemenge (Konsensmenge) soll von 5 l/s auf 10 l/s erhöht werden.

I.6.2.7 Änderung des Baustellenlabors und der Schwarz-Weiß-Anlage

Der unkontaminierte Bereich (Weißbereich) wird um eine Betriebsstraße rund um Bauwerk 3 zur Anlieferung von Einsatzstoffen und Abholung von Abfällen oder Sekundärrohstoffen (z.B. Aluminium) ergänzt.

Da dieser Fahrbereich (Weißbereich) von Schwarzbereichen (Behandlungs- und Lageranlagen) umgeben ist, wird zwischen den Schwarzbereichen eine Begehungsebene in einer Höhe von ca. 5 m errichtet. Diese wird aus südlicher Richtung über eine Treppenanlage erschlossen.

Im Bereich der Schwarz-Weiß-Anlage und des Baustellenlabors werden die Mannschafts- und Sanitärräume im Erdgeschoß und die Laborräumlichkeiten im Obergeschoß errichtet.

I.6.2.8 Änderung des Betankungs- und Waschplatzes und der Förderbandanlage

Betankungs- und Waschplatz

Die östliche Hälfte des Betankungs- und Waschplatz wird mit einer Überdachung (Trapezblech auf Stahlkonstruktion) ausgeführt.

Die Ausführung der Betankungs- und Waschplatzfläche erfolgt in Beton (anstatt Asphalt) entsprechend folgenden Aufbau:

- flüssigkeitsdichte Stahlbetonplatte (Stärke: nach statischem Erfordernis) entsprechend der ÖBV-Richtlinie „Wasserundurchlässige Betonbauwerke – Weiße Wannen“
- 10 cm Sauberkeitsschicht
- 30 cm Frostschutzschicht ($E_{v1} \geq 30 \text{ MN/m}^2$) nach Erfordernis
- profiliertes Rohplanum

Förderbandanlage

Folgende Förderbandabschnitte für den baustelleninternen Transport des unbehandelten und behandelten Aluminiumkrätzestaubes sind vorgesehen:

- von der Abbaufont aus der fahrbaren Überdachung bis zum Bauwerk 2 „Abluftreinigung und Mischstufe 1“
- vom Bauwerk 2 „Abluftreinigung und Mischstufe 1“ über eine mögliche Zwischenspeicherung in Siloanlagen für unbehandelte Krätze zum Bauwerk 3 „Mechanische Behandlung“

- vom Bauwerk 3 „Mechanische Behandlung“ über eine Silozwischenspeicherung für separierte mineralische Fraktionen zurück zum Bauwerk 2 „Abluftreinigung und Mischstufe 1“
- vom Bauwerk 2 „Abluftreinigung und Mischstufe 1“ zum Bauwerk 5 „Zwischenlager Krätze und Mischstufe 2“

I.6.2.9 Entfall der Rüttelstrecke im Schwarzbereich

Die Rüttelstrecke im Schwarzbereich entfällt, da der interne Materialtransport – sofern mit Muldenkippern und nicht mittels Förderbandanlage – nunmehr ausschließlich über die bereits geräumten Ablagerungsbereiche (anstehender Kiesboden) erfolgt und somit eine Verschleppung aus dem Räumbereich in umliegende Flächen nicht möglich ist.

I.6.2.10 Änderung der befestigten/unbefestigten Zwischenlager inkl. Verladebereiche

Zwischenlager „Aluminiumkrätzestaub“

Die Zwischenlagerhalle „Aluminiumkrätzestaub“ entfällt.

Die Zwischenlagerung der unbehandelten Aluminiumkrätzestäube erfolgt in folgenden Anlagen:

- Bauwerk 1 „Zwischenlager Krätze“
- Bauwerk 4 „Zwischenlager Krätze und Warte/Werkstatt“
- Siloanlage für unbehandelte Krätze, aufgestellt zwischen Bauwerk 2 und Bauwerk 3

Befestigtes Zwischenlager (für behandelte Aluminiumkrätzestäube)

Das befestigte Zwischenlager für behandelte Aluminiumkrätzestäube wird überdacht und stellt nunmehr das Bauwerk 5 „Zwischenlager Krätze und Mischstufe 2“ dar.

Unbefestigtes Zwischenlager

Die Fläche des unbefestigten Zwischenlagers wird auf ca. 2.850 m² reduziert.

Befestigtes Vorhaltelager - Vorhalteboxen

Die Anordnung der vorgesehenen Vorhalteboxen wird lagemäßig verändert (die Anzahl der Boxen bleibt gleich).

Die technische Ausstattung für das Vorhaltelager wird wie folgt geändert:

- Errichtung der Vorhalteboxen mittels Trägerbohlwand
- Ausführung der Vorhaltefläche in Beton entsprechend folgenden Aufbau:
 - flüssigkeitsdichte Stahlbetonplatte (Stärke: nach statischem Erfordernis) entsprechend der ÖBV-Richtlinie „Wasserundurchlässige Betonbauwerke – Weiße Wannen“)
 - Baufolie
 - 10 cm Sauberkeitsschicht
 - 30 cm Frostschutzschicht

I.6.2.11 Errichtung von Siloanlagen

Siloanlage unbehandelte Aluminiumkrätzestäube

Für die Zwischenlagerung unbehandelter Aluminiumkrätzestäube, die mittels Förderband vom Räumbereich zur Behandlungsanlage transportiert werden, wird eine Siloanlage bestehend aus 8 Silos zu je ca. 350 m³ zwischen den Bauwerken 2 und 3 vorgesehen.

Siloanlage vor Entmetallisierung

Im Mittelteil des Bauwerks 3 sind 3 Silos zu je ca. 350 m³ für die Zwischenlagerung von der Aluminiumkrätzestaubfraktionen 0,5 bis 4 mm nach der Fraktionierung angeordnet.

Die Silos ragen über die Dachkonstruktion hinaus und werden in die Dachkonstruktion eingebunden.

Siloanlage nach mechanischer Behandlung

Zur Zwischenlagerung der nach der trockenmechanischen Behandlung anfallenden Aluminiumkrätzestaubfraktionen 0 bis 0,5 mm, 0,5 bis 2 mm und 2 bis 4 mm vor der weiteren Behandlung wird eine Siloanlage bestehend aus 26 Silos zu je ca. 170 m³ zwischen dem Bauwerk 2 und Bauwerk 3 angeordnet.

I.6.2.12 Errichtung einer fahrbaren Einrichtung zur Überdachung des Räumbereiches

Zur Vermeidung von Niederschlagswassereinträgen in den Räumbereich ist dieser mit einer fahrbaren Überdachung versehen.

Abmessungen der fahrbaren Überdachung:

- Länge: ca. 160,0 m
- Breite: ca. 40,0 m
- Höhe (OK Dach): ca. 19,0 m
- Fläche: ca. 6.400 m²

Die Überdachung überspannt den Räumbereich in voller Breite und besteht aus einem System von insgesamt 8 Stützen aus Stahlfachträgern, die das Dach tragen. Das Dach selbst besteht aus einer Stahlfachwerkskonstruktion mit Trapezblechdeckung.

I.6.2.13 Änderung der Behandlungsanlage

Die Behandlungsanlage (chemisch-physikalische Behandlung der in der Altlast N6 abgelagerten Aluminiumkrätzestäube) besteht nunmehr aus den Bauwerken 1 bis 5:

	L	B	H	A	V
Bauwerk 1	20,2 m	17,2 m	10,0 m	ca. 346 m ²	ca. 3.324 m ³
Bauwerk 2	39 / 29,5 m	17 / 9,5 m	16,0 m	ca. 606 m ²	ca. 8.931 m ³
Bauwerk 3	62,5 m	24,0 m	20,4 m	ca. 1.500 m ²	ca. 23.553 m ³
Bauwerk 4	41,6 m	15 / 7 m	10,0 m	ca. 558 m ²	ca. 5.356 m ³
Bauwerk 5 – Teil Nord	118,9 m	18,0 m	10,2 m	ca. 2.140 m ²	ca. 20.759 m ³
Bauwerk 5 – Teil Süd	20,7 / 46,25 m	16,5 m	10,2 m	ca. 1.105 m ²	ca. 10.751 m ³
				ca. 6.255 m²	ca. 72.677 m³

Durch die geänderte Ausführung der Behandlungsanlage wird der umbaute Raum von ursprünglich 92.950 m³ um rd. 20.000 m³ reduziert.

Die Gebäude der Behandlungsanlage werden in Massiv- und Stahlskelettbauweise mit Trapezblechverkleidung hergestellt. Die Dimensionierung erfolgt nach statischem Erfordernis.

I.6.2.14 Änderung der Betriebsstraßen

Der interne Materialtransport – sofern mit Muldenkippern und nicht mittels Förderbandanlage – erfolgt ausschließlich über die bereits geräumten Ablagerungsbereiche (anstehender Kiesboden) des Altlastenareals sowie über die Grundstücke 3192/1 und 3188/2, KG 23443 Wiener Neustadt zu den entsprechenden Anlagenteilen der Baustelleneinrichtung.

I.6.2.15 Änderung des zeitlichen Ablaufes der Erkundung des Deponiekörpers (bereits in der Bauphase)

Die Erkundung des Deponiekörpers zur dreidimensionalen Abgrenzung einzelner Abfallfraktionen wird zeitlich vorgezogen und erfolgt bereits in der Bauphase mittels Bohrungen bis in den gewachsenen Untergrund.

I.6.2.16 Fortlaufender Verschub der fahrbaren Überdachung des Räumbereiches

Der Verschub der fahrbaren Überdachung des Räumbereichs erfolgt entsprechend dem Räumfortschritt in Intervallen von jeweils ca. 5 m in Abbaurichtung. Der Verschub findet ca. alle 5 Wochen statt.

Der Verschub erfolgt auf einer oberhalb der Fundamente situierte Gleitebene. Die Streifenfundamente reichen in der Regel vom gewachsenen Boden bis zur Verschiebeebene. Sollten die Streifenfundamente lokal nicht bis zum gewachsenen Boden reichen (zB tiefe Ablagerungsbereiche), werden diese nach statischem Erfordernis mit Bohrpresspfählen unterfangen. Die bei Bedarf zu errichtenden Bohrpresspfähle werden entlang der 4 Achsen der fahrbaren Überdachung abgeteuft (Tiefe: rd. 10 m, je nach statischem Erfordernis).

I.6.2.17 Änderung der Räumung der Abfälle durch selektiven Aushub der einzelnen Abfallfraktionen

Der Rückbau des Deponiekörpers findet unterhalb einer fahrbaren Überdachung statt.

Wie bisher erfolgt der selektive Abbau der abgelagerten Abfälle und des kontaminierten Untergrundes von der Ostböschung der Deponie beginnend in Richtung Westen. Der Ablagerungskörpers wird dabei jedoch über die gesamte Höhe ohne Bermen bis zu einem Arbeitsniveau von 275 – 273,5 m ü.A. abgetragen, die Böschungsneigung beträgt max 37°. Tiefere Ablagerungen werden im Nachlauf geräumt.

Abbauleistung im Mittel:

- Aluminiumkrätzestaub ca. 620 t/d bzw. 136.000 t/a
- Sonstige Abfälle inkl. kontaminierter Untergrund ca. 237 t/d bzw. 62.000 t/a

I.6.2.18 Änderung der Zwischenlagerung und Vor-Ort-Behandlung des als gefährlicher Abfall eingestuften Aluminiumkrätzestaubes

Zwischenlagerung

Die Zwischenlagerung der unbehandelten, als gefährlicher Abfall eingestuften Aluminiumkrätzestäube erfolgt in folgenden Anlagen:

- Bauwerk 1 „Zwischenlager Krätze“
- Bauwerk 4 „Zwischenlager Krätze und Warte/Werkstatt“
- Siloanlage für unbehandelte Krätze, aufgestellt zwischen Bauwerk 2 und Bauwerk 3

Vor-Ort-Behandlung

Für die Behandlung der Altlast N6 abgelagerten Aluminiumkrätzestäube bzw damit vermischter Fraktionen wird vor Ort eine chemisch-physikalische Behandlungsanlage errichtet und betrieben.

Ziel und Zweck der Behandlung ist es, durch einen Separationsprozess einerseits mineralische Fraktionen (Gesteinsanteile), metallisches Eisen und metallisches Aluminium aus dem Aluminiumkrätzestaub abzutrennen, um diese Materialien einer hochwertigen stofflichen Verwertung zuzuführen, und andererseits die Reaktivität der Aluminiumkrätzestäube zu reduzieren, sodass die – je nach Art und Weise der nach-

folgenden Behandlung (Verwertung/Beseitigung) – erforderliche Abfallqualität erreicht werden kann.

Die vorgesehene chemisch-physikalische Behandlung setzt sich somit aus trocken-mechanischen Verfahrensstufen, die die Entmetallisierung beinhalten, und nachgeschalteten Verfahrensstufen auf chemisch-physikalischer Basis, die zur Schaffung der erforderlichen Materialqualitäten eingesetzt werden, zusammen.

Dadurch wird sichergestellt, dass die erzeugten Stoffströme einer ordnungsgemäßen endgültigen Behandlung (Verwertung/Beseitigung) zugeführt werden können und das Risiko hinsichtlich Staub- und Geruchsemissionen bei Transport und Manipulation der Materialströme signifikant verringert wird.

I.6.2.19 Änderung der Zwischenlagerung und Abtransport der aufbereiteten, nicht mehr als gefährlich einzustufenden Abfälle zu externen dafür genehmigten Deponien oder Anlagen zur Behandlung

Die Zwischenlagerung der vor Ort behandelten, nicht mehr als gefährlich einzustufenden Aluminiumkrätzestäube sowie die Verladung zum Abtransport erfolgt im Bauwerk 5 „Zwischenlager Krätze und Mischstufe 2“. Entgegen dem genehmigten Projekt erfolgt die Zwischenlagerung bereits behandelter Abfälle daher ebenfalls witterungsgeschützt.

Die durchschnittliche Abtransportleistung beträgt nunmehr rd. 29 LKW/d.

I.6.2.20 Fortlaufender Abbruch von Fundamenten der fahrbaren Überdachung des Räumbereiches

Die Betonfertigteilelemente werden demontiert und soweit möglich an anderer Stelle wiederverwendet. Die Stahlbeton-Fundamente der fahrbaren Überdachung werden fortlaufend zum Räumfortschritt mittels Hydromeisel abgebrochen und abtransportiert. Gegebenenfalls errichtete Tiefgründungen werden bis in eine Tiefe von 1 m unter GOK rückgebaut und verbleiben im Untergrund.

I.6.2.21 Änderung des zeitlichen Ablaufes der Behandlung des Untergrundes

Die Belüftung des Untergrundes erfolgt bereits sukzessive während der Räumung.

I.6.2.22 Rückbau der fahrbaren Einrichtung zur Überdachung des Räumereiches

Nach vollständigen Abbau aller Abfälle sowie nach Beendigung der Untergrundbehandlung erfolgt der Rückbau der fahrbaren Überdachung des Räumereichs. Sämtliche Einrichtungen wie die Förderbandanlage, Aufgabebunker werden demontiert und abtransportiert, ebenso die gesamte Stahlhallenkonstruktion mit Trapezblechverkleidung.

Sämtliche Aushub- und Abbruchmaterialien werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung zugeführt.

I.6.2.23 Rückbau der Behandlungsanlage (Bauwerk 1 bis 5) inkl. Siloanlagen

Nach vollständiger Räumung sowie nach Beendigung der Untergrundbehandlung erfolgt der Rückbau der Bauwerke 1 bis 5 inkl. Siloanlagen. Sämtliche Einrichtungen und Aggregate in den Bauwerken 1 bis 5 wie werden demontiert und abtransportiert, ebenso die gesamte Stahlhallenkonstruktion mit Trapezblechverkleidung inkl. Toranlagen und Türen. Wände und Fundamente aus Stahlbeton werden mittels Hydromeißel abgebrochen, Asphalt wird abgefräst. Sämtliche Materialien einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung zugeführt.

Entwässerungseinrichtungen werden ebenfalls abgebrochen und ordnungsgemäß entsorgt. Die Siloanlagen werden demontiert und soweit möglich an anderer Stelle wiederverwendet.

I.6.2.24 geänderte Beanspruchung einer Liegenschaft

Das Grundstück GSt-Nr. 3188/2, KG 23443 Wiener Neustadt wird zusätzlich zur bereits genehmigten Nutzung für die Grundwasserbeweissicherung für folgende Maßnahmen genutzt:

- Interne Baustraßen
- Förderbandtrasse
- Bauarbeiten für fahrbare Überdachung
- Versickerung von Dachwässern
- Zwischenlager diverser Materialien
- Benützung der bestehenden Gebäude

II Kostenentscheidung

Die BALSА Bundesaltlastensanierungsges.m.b.H., vertreten durch die Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH, 4020 Linz, wird verpflichtet, für die erteilte Änderungsgenehmigung Landesverwaltungsabgaben in Höhe von € 8,85.-- binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: AT545300001152991602 erfolgen. Bei der Überweisung sind die Kostennoten GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen RU4-U-570/071-2017 als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.33/2013 insbesondere § 45;

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere § 17 Abs 1 bis 6, § 18b, § 19 und § 39 sowie Anhang 1 Spalte 1 Z 1 lit c und Z 2 lit c in Verbindung mit:

Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002) BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 70/2017 insbesondere § 37

Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 58/2017, insbesondere §§ 10 Abs 2, 11 Abs 1, 21 Abs 1, 22, 32, 105, 111

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 457/1995 idF BGBl. I Nr. 126/2017 insbesondere § 93

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500 idF LGBl 38/2016, insbesondere § 7 Abs. 1 Z. 6

NÖ Bauordnung 2014 LGBl. Nr. 1/2015 idF LGBl. Nr. 106/2016 insbesondere §§ 43ff

Für die Kostenentscheidung:

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 1 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr. 3800/1-8 idF LGBl. Nr.7/2015 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2016, II. A. Allg. Teil, Ziffer 1, LGBl. Nr. 81/2016

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. Juli 2013, RU4-U-570/031-2013, wurde der BALSА Bundesaltlastensanierungsges.m.b.H. die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Sanierung der Altlast N6 Aluminiumschlackendeponie“ erteilt.

Diese Genehmigung ist rechtskräftig

1.2 Die BALSА Bundesaltlastensanierungsges.m.b.H. hat mit Schreiben vom 09. Mai 2017 einen Antrag auf Änderung des Bescheides gemäß § 18b UVP-G 2000 gestellt.

1.3 Die Projektwerberin (Genehmigungsinhaberin) beabsichtigen folgende Änderungen des genehmigten Vorhabens vorzunehmen:

- Änderung zeitlicher Ablauf
- Entfall der Demontage und Wiedererrichtung der Brückenwaage
- Änderung der Büro- und Sozialräumlichkeiten
- Änderung der Stromversorgung, der Nutzwasserversorgung, der Abwasserentsorgung und der Heizung und Warmwasseraufbereitung
- Entfall der Gasversorgung

- Errichtung von 2 Nutzwasserbrunnen in Form von Bohrbrunnen (anstatt einem Senkschachtbrunnen) und Erhöhung Entnahmemenge
- Änderung des Baustellenlabors und der Schwarz-Weiß-Anlage
- Änderung des Betankungs- und Waschplatzes und der Förderbandanlage
- Entfall der Rüttelstrecke im Schwarzbereich
- Änderung der befestigten/unbefestigten Zwischenlager inkl. Verladebereiche
- Errichtung von Siloanlagen
- Errichtung einer fahrbaren Einrichtung zur Überdachung des Räumbereiches
- Änderung der Behandlungsanlage
- Änderung der Betriebsstraßen
- Änderung des zeitlichen Ablaufes der Erkundung des Deponiekörpers (bereits in der Bauphase)
- Fortlaufender Vershub der fahrbaren Überdachung des Räumbereiches
- Änderung der Räumung der Abfälle durch selektiven Aushub der einzelnen Abfallfraktionen
- Änderung der Zwischenlagerung und Vor-Ort-Behandlung des als gefährlicher Abfall eingestuften Aluminiumkrätzestaubes
- Änderung der Zwischenlagerung und Abtransport der aufbereiteten, nicht mehr als gefährlich einzustufenden Abfälle zu externen dafür genehmigten Deponien oder Anlagen zur Behandlung
- Fortlaufender Abbruch von Fundamenten der fahrbaren Überdachung des Räumbereiches
- Änderung des zeitlichen Ablaufes der Behandlung des Untergrundes
- Rückbau der fahrbaren Einrichtung zur Überdachung des Räumbereiches

- Rückbau der Behandlungsanlage (Bauwerk 1 bis 5) inkl. Siloanlagen
- geänderte Beanspruchung einer Liegenschaft

2 Erhobene Beweise

2.1 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten bzw. Stellungnahmen zu folgenden Fachbereichen eingeholt.

Fachbereich	GutachterIn		
Abfallchemie	GRAUS-GÖLDNER	Annemarie	Dr.
Abwassertechnik/ Wasserbau- technik	TATZBER	Johannes	Dipl.-Ing.
Altlasten und Deponietechnik	PUNESCH	Johann	Dipl.-Ing.
Bautechnik	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing.
Brandschutz	FÜRTLER	Michael	Ing.
Elektrotechnik	SCHROTT	Oswald	Dipl.-Ing.
Forst- und Jagdwirtschaft	HAGEN	Reinhard	DI Dr.
Geohydrologie	HABART	Felix	Dr.
Lärmschutz	PRÖSTLER	Josef	Dipl.-Ing.
Landwirtschaft	SCHRETZMAYER	Helmut	Dipl.-Ing.
Luftreinhalte-technik	ROSENBERGER	Harald	Dipl.-Ing.
Maschinenbau	HÖNIG	Andreas	Ing.
Naturschutz	EDELBAUER	Jutta	Dr.
Raumordnung/Landschaftsbild	SCHEDLMAYER	Herbert	Dr.
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.
Verfahrenstechnik	ZSCHETZSCHE	Albert	DI Dr.

2.2 Dabei wurde um Beantwortung der nachfolgenden Fragen ersucht:

5 Fragestellung

5.1 Vollständigkeitsprüfung

Es ergeht daher das Ersuchen die angeschlossenen Ausführungsunterlagen einzusehen und bis längstens

20. Juni 2017

folgende Fragen zu beantworten:

5.1.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

5.1.2 Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen für weite Bereich der im UVP-Verfahren untersuchten Schutzgüter geringfügig zu sein scheinen, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist.

Sollte dies nicht Fall sein, wird um ein „No Impact Statement“ ersucht.

5.2 Gutachtenerstellung

Sollten die Unterlagen beurteilbar sein und sich Änderungen bei der Beurteilung des eigenen Fachbereiches ergeben, wird um Erstellung eines Gutachtens bis längstens

30. Juli 2017

zu nachfolgenden Fragen ersucht:

5.2.1 Rufen die geplanten Änderungen zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. Juli 2013, Zl. RU4-U-570/031-2013, genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

(Soweit im jeweiligen Fachbereich Aussagen getroffen werden können:)

5.2.2 Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?

5.2.3 Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

5.2.4 Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

5.2.5 Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

5.2.6 Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. Juli 2013, ZI. RU4-U-570/031-2013, durchgeführt wurde, entgegen?

5.2.7 Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

2.3 Zusammenfassend wurde – sofern kein „No-impact Statement“ abgegeben wurde - in den Gutachten aus jeweiliger fachlicher Sicht ausgeführt, dass durch die geplanten Änderungen keine zusätzlichen, über das mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. Juli 2013, RU4-U-570/031-2013, für das Vorhaben genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegenstehen und die (Änderungs)Genehmigung erteilt werden kann.

2.4 Insbesondere war auch Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, dass das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn nicht gefährdet werden, eine unzumutbare Belästigung nicht zu erwarten ist und eine nachhaltige Belastungen der Umwelt, insbesondere des Bodens, der Luft, des Pflanzen- oder Tierbestand oder des Zustandes der Gewässer auszuschließen ist.

3 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:

3.1 Das geänderte Vorhaben „Sanierung der Altlast N6 Aluminiumschlackendepotie“, wie es in den Einreichunterlagen (zusammenfassend unter Punkt I.6) beschrieben ist, sowie die von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen;

3.2 Die in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen, die aufgrund des Ermittlungsverfahrens geforderten und ins Änderungsprojekt aufgenommenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen (Auflagen);

3.3 Die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Änderungen kaum bzw. nur unwesentlich verändert werden.

4 Beweiswürdigung

4.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie auf die erstellten Gutachten sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten.

4.2 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt, welche die Grundlage für die Beurteilung bilden. Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts) Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeedete Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

4.3 Die von der Behörde eingeholten Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Be-

schreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelungswerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

4.4 Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

4.5 Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.6 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachliche fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175). Gegengutachten wurden aber im Verfahren nicht vorgelegt.

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45 (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Haupt-frage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden An-trages gelten Einwendungen als miterledigt.

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

1. ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 2

(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach § 111 Abs. 4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.

.....

Entscheidung

§ 17 (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Für Vorhaben der Ziffern 9 bis 11 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Für Vorhaben der Ziffer 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen, ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 2 Z 2 lit. c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

.....

Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang

§ 18b. Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung sind vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn

- 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und*
- 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.*

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19. (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind;

hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;

4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß § 55 Abs. 4 WRG 1959;

5. Gemeinden gemäß Abs. 3;

6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2) und

7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden.

(2) Im vereinfachten Verfahren können Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4 als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht am Verfahren teilnehmen.

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Sie sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmen-

den öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei oder als Beteiligte (Abs. 2) teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

.....

6. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNG

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist,

Anhang 1

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
	Abfallwirtschaft		
Z 1	a) Deponien für gefährliche Abfälle; Berechnungsgrundlage (§ 3a Abs. 3) für Änderungen ist das bescheidmäßig genehmigte Gesamtvolumen;		
	b) Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 t/a;		
	c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung.		
Z 2	a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m ³ ; b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m ³ ; c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;	d) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m ³ ; e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a;	f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m ³ , in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m ³ ; g) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m ³ , in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m ³ ; h) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien in

			<i>schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750 000 m³.</i>
Z 3		<i>a) Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 10 000 t;</i> <i>b) Anlagen zur Lagerung von Eisenschrott und Alteisens mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 30 000 t;</i>	<i>c) Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 5 000 t.</i>

5.3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

6. Abschnitt

Behandlungsanlagen

Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen

§ 37 (1) *Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigungspflicht gilt auch für ein Sanierungskonzept gemäß § 57 Abs. 4.*

(2) Der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 unterliegen nicht

1. Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,

2. Behandlungsanlagen zur Vorbehandlung (Vorbereitung für die stoffliche Verwertung) von nicht gefährlichen Abfällen, sofern diese Behandlungsanlagen im unmittelbaren örtlichen Zusammenhang mit einer in Z 1 genannten Behandlungsanlage stehen und der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,

3. *Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von im eigenen Betrieb anfallenden Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,*

3a. *Behandlungsanlagen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altfahrzeugen, Elektro- und Elektronikgeräten, Abfällen der Abfallart 35203 „Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. 498/2008 und Gebinden (Werkstätten zur Reparatur einschließlich unmittelbar damit verbundener Zerlegearbeiten), sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,*

4. *Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 Megawatt, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,*

5. *Lager für Abfälle, die der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994, gemäß dem Mineralrohstoffgesetz oder gemäß dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG K), BGBl. I Nr. 150/2004, unterliegen, ausgenommen IPPC-Behandlungsanlagen,*

6. *Anlagen privater Haushalte, in denen zulässigerweise die im Haushalt anfallenden Abfälle behandelt werden,*

7. *Anlagen, die im Zusammenhang mit einer wasserrechtlich bewilligten Abwassereinleitung der Reinigung der in der öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer dienen, wenn*

a) *in diesen Anlagen ausschließlich Abfälle eingesetzt werden, die*

aa) *beim Betrieb dieser Kanalisation oder beim anschließenden Abwasserreinigungsprozess anfallen,*

bb) *beim Betrieb einer anderen Kanalisation oder beim anschließenden Abwasserreinigungsprozess anfallen, sofern vergleichbare Abwässer abgeleitet und gereinigt werden, zB Abfälle aus klärtechnischen Einrichtungen, oder*

cc) *in ihrer Zusammensetzung und in ihren Eigenschaften nach mit den kommunalen Abwässern vergleichbar sind, zB Senkgrubeninhalte, und*

b) *der Einsatz dieser Abfälle wasserrechtlich bewilligt ist.*

(3) *Folgende Behandlungsanlagen – sofern es sich nicht um IPPC-Behandlungsanlagen handelt – und Änderungen einer Behandlungsanlage sind nach dem vereinfachten Verfahren (§ 50) zu genehmigen:*

1. *Deponien, in denen ausschließlich Bodenaushub- und Abraummateriale, welches durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt, abgelagert werden, sofern das Gesamtvolumen der Deponie unter 100 000 m³ liegt;*

2. *Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 Megawatt;*

3. *sonstige Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle, ausgenommen Deponien, mit einer Kapazität von weniger als 10 000 Tonnen pro Jahr;*

4. a) *Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Altfahrzeugen,*

b) *Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikgeräten, die gefährliche Abfälle darstellen,*

c) *Lager von gefährlichen Abfällen*

mit einer Kapazität von weniger als 1 000 Tonnen pro Jahr und

5. *eine Änderung, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig ist und keine wesentliche Änderung darstellt.*

(4) *Folgende Maßnahmen sind – sofern nicht eine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 oder 3 vorliegt – der Behörde anzuzeigen:*

1. *eine Änderung zur Anpassung an den Stand der Technik;*

2. *die Behandlung oder Lagerung zusätzlicher Abfallarten;*

3. *der Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen durch in den Auswirkungen gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen;*
4. *sonstige Änderungen, die nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben können;*
5. *eine Unterbrechung des Betriebs;*
6. *der Verzicht auf das Recht, bestimmte genehmigte Abfallarten zu behandeln, oder die Einschränkung der genehmigten Kapazität;*
7. *die Auflassung der Behandlungsanlage oder eines Anlagenteils oder die Stilllegung der Deponie oder eines Teilbereichs der Deponie oder die Auflassung einer IPPC-Behandlungsanlage;*
8. *sonstige Änderungen, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes anzeigepflichtig sind.*

(5) Der Antragsteller kann für Maßnahmen gemäß Abs. 3 oder 4 eine Genehmigung gemäß Abs. 1 beantragen.

Konzentration und Zuständigkeit

§ 38 (1) (Verfassungsbestimmung) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gas-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Hinsichtlich dieser landesrechtlichen Vorschriften hat die Behörde im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen. In Angelegenheiten des Landesrechts

ist der Landeshauptmann als Mitglied der Landesregierung oberstes Organ der Landesvollziehung.

(1a) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren sind die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden; in diesen Fällen entfällt eine baubehördliche Bewilligungspflicht.

(3) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß den §§ 37, 52 und 54 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind gemäß dem 8. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen.

(4) (Verfassungsbestimmung) Im Interesse der zweckmäßigen, raschen, einfachen und Kosten sparenden Verfahrensdurchführung kann die Behörde im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren zu bestimmten Sach- und Rechtsfragen mitwirkende Behörden beiziehen. Als mitwirkende Behörden gelten jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften für das Genehmigungsverfahren für das Projekt zuständig wären, wenn für die Behandlungsanlage nicht eine Genehmigung gemäß

den §§ 37 oder 44 durchzuführen wäre. Diese Behörden haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Projekts im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken.

(5) Die Behörde hat das Verfahren und die Auflagen mit den Behörden, die für andere als die von Abs. 1 erfassten anlagenbezogenen Vorschriften zuständig sind, zu koordinieren.

(6) Zuständige Behörde für diesen Abschnitt dieses Bundesgesetzes ist der Landeshauptmann, sofern Abs. 7 nicht anderes bestimmt. Bei mobilen Behandlungsanlagen, einschließlich der Änderungsgenehmigungen und nachträglicher Auflagen, ist die örtlich zuständige Behörde der Landeshauptmann, in dessen Bundesland der Antragsteller seinen Sitz hat; liegt der Sitz des Antragstellers nicht im Bundesgebiet, ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen Bundesland die mobile Behandlungsanlage erstmals aufgestellt und betrieben werden soll.

(6a) Der Landeshauptmann als zuständige Anlagenbehörde gemäß Abs. 6 kann für bestimmte Behandlungsanlagen der Bezirksverwaltungsbehörde die Zuständigkeit

1. zur Durchführung eines Verfahrens oder
2. zur Vollziehung der §§ 53 Abs. 2, 57 bis 64 und 75

ganz oder teilweise übertragen und die Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung im eigenen Namen ermächtigen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Klarheit, Kostenersparnis und Einfachheit gelegen ist. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(6b) Der Landeshauptmann als zuständige Anlagenbehörde gemäß Abs. 6 kann durch Verordnung für bestimmte Anlagentypen der Bezirksverwaltungsbehörde die Zuständigkeit

1. zur Durchführung von Verfahren oder
2. zur Vollziehung der §§ 53 Abs. 2, 57 bis 64 und 75

ganz oder teilweise übertragen und die Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung im eigenen Namen ermächtigen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Klar-

heit, Kostenersparnis und Einfachheit gelegen ist. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(7) Zuständige Behörde für Behandlungsanlagen gemäß § 54 ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

(Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2013)

(9) Wenn nach den gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften eine IPPC-Genehmigung erforderlich ist, sind § 6 Abs. 6, § 39 Abs. 3, § 40, § 42 Abs. 1 Z 13 und 14, § 43 Abs. 3 und 6, § 47 Abs. 3, § 57, § 60 und § 78 Abs. 5 anzuwenden.

5.4 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

Benutzung des Grundwassers.

§ 10 (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

.....

Bewilligung.

§ 11 (1) Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

.....

Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung

§ 21 (1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der was-

serwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke zwölf Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

.....

Persönliche oder dingliche Gebundenheit der Wasserbenutzungsrechte.

§ 22 (1) Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Wasserbenutzungsrechte sind kein Gegenstand grundbücherlicher Eintragung.

(2) Die Übertragung von Betriebsanlagen oder Liegenschaften, mit denen Wasserbenutzungsrechte verbunden sind, ist vom neuen Wasserberechtigten der Wasserbuchbehörde zur Ersichtlichmachung im Wasserbuch (§ 124) anzuzeigen.

Bewilligungspflichtige Maßnahmen.

§ 32 (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,

.....

c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,

.....

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

.....

Öffentliche Interessen

§ 105 (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;

b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;

c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;

d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;

e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;

f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;

g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil

für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;

h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;

i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;

k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;

l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.

m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;

n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Fristen

§ 112 (1) *Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen; erforderlichenfalls können auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. Fristverlängerungen, die durch das Beschwerdeverfahren vor*

den Verwaltungsgerichten notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§ 27 Abs. 1 lit. f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1, letzter Satz, hievon absieht.

5.5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG

Arbeitsstättenbewilligung

§ 92. (1) *Arbeitsstätten, die infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Arbeitsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, dürfen nur auf Grund einer Bewilligung der zuständigen Behörde errichtet und betrieben werden (Arbeitsstättenbewilligung).*

(2) *Die Arbeitsstättenbewilligung ist auf Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn die Arbeitsstätte den Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Solche Auflagen sind vorzuschreiben, wenn*

1. *nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalles zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer Maßnahmen erforderlich sind, die über die in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Anforderungen hinausgehen, oder*

2. *die Vorschreibung von Auflagen zur Konkretisierung oder Anpassung der in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen vorgesehenen Anforderungen an die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles erforderlich ist.*

.....

Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innenschutzes in Genehmigungsverfahren

§ 93. (1) *In folgenden Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes zu berücksichtigen:*

1. *Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994,*
2. *Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen und von Bergbauanlagen, soweit es sich um Arbeitsstätten handelt, nach dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999,*
3. *Genehmigung von Apotheken nach dem Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907,*
4. *Genehmigung von Eisenbahnanlagen nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957,*
5. *Bewilligung von Schifffahrtsanlagen im Sinne des § 47 und von sonstigen Anlagen im Sinne des § 66 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997,*
6. *Bewilligung von Bädern nach dem Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976,*
7. *Genehmigung von Abfall- und Altölbehandlungsanlagen nach §§ 37 bis 65 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002,*
8. *Bewilligung von Anlagen und Zivilflugplätzen im Sinne des Luftfahrtgesetzes 1957, BGBl. Nr. 253/1957,*
9. *Bewilligung von Lagern nach § 35 des Sprengmittelgesetzes 2010 – SprG, BGBl. I Nr. 121/2009,*
10. *Genehmigung von Seilbahnanlagen nach dem Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003.*

(2) In diesen Verfahren sind dem jeweiligen Genehmigungsantrag die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

(3) Abs. 2 gilt auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs. 1 angeführten Anlagen. Änderungen, die nach den in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt.

(4) Die gemäß Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitgebers abzuändern oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

(5) Abs. 2 bis 4 gilt auch für Verfahren, in denen nach den in Abs. 1 genannten Bundesgesetzen ein Feststellungsbescheid als Genehmigungsbescheid für die Anlage gilt.

(6) Die in Abs. 1 genannten Arbeitsstätten bedürfen keiner Arbeitsstättenbewilligung nach § 92.

5.6 NÖ Naturschutzgesetz 2000

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

.....

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,

2. der Erholungswert der Landschaft oder

3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) .Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

- 1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,*
- 2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,*
- 3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder*
- 4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.*

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,*
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,*
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie*
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).*

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

.....

5.7 NÖ Bauordnung 2014

II. Bautechnik

A) Anforderungen an die Planung und Bauausführung

§ 43

Allgemeine Ausführung, Grundanforderungen an Bauwerke

(1) Die Planung und die Ausführung von Bauwerken müssen den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Bauwerke müssen als Ganzes und in ihren Teilen für ihren Verwendungszweck tauglich sein, wobei insbesondere der Gesundheit und der Sicherheit der während des gesamten Lebenszyklus der Bauwerke betroffenen Personen Rechnung zu tragen ist. Bauwerke müssen die Grundanforderungen an Bauwerke bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllen.

Grundanforderungen an Bauwerke sind:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Das Bauwerk muss derart geplant und ausgeführt sein, dass die während der Errichtung und Nutzung möglichen Einwirkungen keines der nachstehenden Ereignisse zur Folge haben:

- a) Einsturz des gesamten Bauwerks oder eines Teiles,*
- b) größere Verformungen in unzulässigem Umfang,*
- c) Beschädigungen anderer Bauteile oder Einrichtungen und Ausstattungen infolge zu großer Verformungen der tragenden Baukonstruktion,*
- d) Beschädigungen durch ein Ereignis in einem zur ursprünglichen Ursache unverhältnismäßig großen Ausmaß.*

2. Brandschutz

Das Bauwerk muss derart geplant und ausgeführt sein, dass bei einem Brand

- a) die Tragfähigkeit des Bauwerks während eines bestimmten Zeitraumes erhalten bleibt,*
- b) die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt wird,*
- c) die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke begrenzt wird,*
- d) die Benutzer das Bauwerk unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können,*
- e) die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt ist.*

3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Das Bauwerk muss derart geplant und ausgeführt sein, dass es während seines gesamten Lebenszyklus weder die Hygiene noch die Gesundheit und Sicherheit der Benutzer und der Nachbarn gefährdet und sich über seine gesamte Lebensdauer hinweg weder bei Errichtung noch bei Nutzung oder Abbruch insbesondere durch folgende Einflüsse übermäßig stark auf die Umweltqualität oder das Klima auswirkt:

- a) Freisetzung giftiger Gase,*
- b) Emission von gefährlichen Stoffen, flüchtigen organischen Verbindungen, Treibhausgasen oder gefährlichen Partikeln in die Innen- oder Außenluft,*
- c) Emission gefährlicher Strahlen,*
- d) Freisetzung gefährlicher Stoffe in Grundwasser, Oberflächengewässer oder Boden,*
- e) Freisetzung gefährlicher Stoffe in das Trinkwasser oder von Stoffen, die sich auf andere Weise negativ auf das Trinkwasser auswirken,*
- f) unsachgemäße Emission von Abgasen oder unsachgemäße Beseitigung von Abwasser und festem oder flüssigem Abfall,*

g) *Feuchtigkeit in Teilen des Bauwerks und auf Oberflächen im Bauwerk.*

4. *Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung*

Das Bauwerk muss derart geplant und ausgeführt sein, dass sich bei seiner Nutzung oder seinem Betrieb keine unannehmbaren Unfallgefahren oder Gefahren einer Beschädigung ergeben, wie Gefahren durch Rutsch-, Sturz- und Aufprallunfälle, Verbrennungen, Stromschläge, Explosionsverletzungen und Einbrüche. Bei der Planung und der Ausführung des Bauwerks müssen insbesondere die Barrierefreiheit und die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

5. *Schallschutz*

Das Bauwerk muss derart geplant und ausgeführt sein, dass der von den Benützern oder von in der Nähe befindlichen Personen wahrgenommene Schall auf einem Pegel gehalten wird, der nicht gesundheitsgefährdend ist und bei dem zufriedenstellende Nachtruhe-, Freizeit- und Arbeitsbedingungen sichergestellt sind.

6. *Energieeinsparung und Wärmeschutz*

Das Bauwerk und seine Anlagen und Einrichtungen für Heizung, Kühlung, Lüftung und Beleuchtung müssen derart geplant und ausgeführt sein, dass unter Berücksichtigung der Benutzer und der klimatischen Gegebenheiten des Standortes der Energieverbrauch bei seiner Nutzung gering gehalten wird.

7. *(entfällt durch LGBl. Nr. 50/2017)*

(2) Diese Grundanforderungen an Bauwerke sind den Regeln der Technik entsprechend zu erfüllen. Diese sind dann erfüllt, wenn die Bestimmungen einer nach Abs. 3 zu erlassenden Verordnung eingehalten werden.

(3) Die Landesregierung hat die Anforderungen an Bauwerke und Bauteile nach Abs. 1 sowie den Inhalt und die Form des Energieausweises (§ 4 Z 13) mit Verordnung näher zu bestimmen und dabei einschlägige Richtlinien des Rates der Europäischen Union, insbesondere die im § 69 Abs. 1 angeführten, soweit sie sich auf Bauwerke oder Bauprodukte beziehen, umzusetzen, dafür vorzusorgen, dass den Benutzern der Bauwerke eine zeitgemäße Wohn- und/oder Gebrauchsqualität gewährleistet ist, sowie auf Kinder, Kranke, Behinderte und Senioren besonders Bedacht zu nehmen.

Je nach Erfordernis hat sie für einzelne Arten von Bauwerken, wie z. B. Hochhäuser, Verkaufsstätten, oder für einzelne Arten von Bauteilen, wie Wände, Decken und Abgasanlagen, unterschiedliche Festlegungen zu treffen. In einer solchen Verordnung können technische Richtlinien oder Teile davon, die den Regeln der Technik entsprechen und von einer fachlich geeigneten Stelle herausgegeben worden sind, für verbindlich erklärt werden. Die verbindlich erklärten Richtlinien sind zumindest beim Amt der NÖ Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013) zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

6 Zuständigkeit

6.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. Juli 2013, ZI. RU4-U-570/031-2013, wurde der BALS Bundesaltlastensanierungsges.m.b.H. die Genehmigung zur „Sanierung der Altlast N6 Aluminiumschlackendeponie“ erteilt. Weder wurde das Vorhaben bisher vollständig umgesetzt noch wurde ein Verfahren nach § 20 iVm § 21 UVP-G 2000 durchgeführt.

6.2 Die Zuständigkeit der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde zur Beurteilung der beantragten Änderungen ist daher gegeben.

7 Subsumption

7.1 Genehmigungspflichtige Änderung gemäß UVP-G 2000

7.1.1 Aufgrund der Änderung konnte a priori nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Änderungsvorhaben andere Umweltauswirkungen als mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. Juli 2013, ZI. RU4-U-570/031-2013, genehmigt verursacht werden.

7.1.2 Die gegenständlich zur Genehmigung beantragten Abweichungen zum erteilten Konsens stellen Änderungen dar, die nicht bloß geringfügig erscheinen und somit dem Genehmigungsregime des § 18b UVP-G 2000 unterstehen.

7.1.3 Da die Änderung der Abfallbehandlungsanlage nicht als geringfügige Änderung beurteilt werden muss und eine Genehmigung nach § 18b UVP-G 2000 beantragt wurde, ist der Tatbestand des § 18b iVm § 17 UVP-G 2000 und Z 1 und Z 2, je

lit c Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, weshalb ein Genehmigungsverfahren nach § 18b UVP-G 2000 durchzuführen war.

7.1.4 Anzumerken ist, dass durch die geplante Änderung die Identität des genehmigten Vorhabens gewahrt bleibt und kein aliud im rechtlichen Sinn vorliegt, weil weiterhin von derselben Betreiberin die Sanierung der Altlast N6 - Aluminiumschlackendeponie mittels chemisch – physikalischer Behandlung der abgelagerten Aluminiumkrätzestäube beabsichtigt ist.

7.2 Genehmigungspflichtige Änderung gemäß den materienrechtlichen Bestimmungen

7.2.1 Das Vorhaben erfüllt auch aufgrund der obigen Darlegungen die unter Punkt 5 angeführten Genehmigungstatbestände für Änderungen, weshalb ein Genehmigungsverfahren nach § 18b iVm § 17 UVP-G 2000 iVm den angeführten materienrechtlichen Bestimmungen durchzuführen war.

8 Rechtliche Würdigung

8.1 Allgemeines

8.1.1 Im gegenständlichen Änderungsverfahren wurde nun von der Behörde einerseits überprüft, ob die Änderungen und die dadurch verursachten zusätzlichen bzw geänderten Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für das mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 30. Juli 2013, ZI. RU4-U-570/031-2013, genehmigten Vorhaben durchgeführt wurde, entgegenstehen, und andererseits, ob die Genehmigungsvoraussetzungen der materienrechtlichen Bestimmungen sowie des § 17 UVP-G 2000 für die nunmehrigen Änderungen eingehalten werden.

8.2 Zur Frage eines Widerspruch zur durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung

8.2.1 Insbesondere haben nun die beigezogenen Sachverständigen die beantragten Änderungen im Hinblick auf die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung durchleuchtet. Sie kommen, sofern nicht ein sogenanntes „No-Impact Statement“ abgegeben wurde, in ihren Stellungnahmen zu dem Schluss, dass die geänderte Ausführung

gen keine nachteilige Auswirkungen auf die legal maßgebenden Schutzgüter verursachen, wobei aus Sicht keines Fachgebiete die Vorschreibung von (anderen) Auflagen für erforderlich erachtet wurden, um dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu widersprechen.

8.2.2 Bei dieser fachlich anzustellenden Prüfung kamen die Sachverständigen zum Schluss, dass die Änderung der Anlage den geltenden technischen Standards entspricht und negative Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzinteressen nicht zu erwarten sind, wenn projektsgemäß vorgegangen wird und die im Spruch (wiederholt) angeführten Auflagen eingehalten werden. Aufgrund dieser durchaus nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen steht für die Behörde somit fest, dass das Änderungsvorhaben als der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegenstehend zu qualifizieren ist.

8.3 Zum Vorliegen der materienrechtlichen Genehmigungskriterien

8.3.1 Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Änderungsantrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften (vgl. Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011) § 18b RZ 7ff) und die im § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.3.2 Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

8.3.3 Im Ermittlungsverfahren wurden das Vorliegen der Genehmigungskriterien der durch die Änderung maßgeblich angesprochenen materienrechtlichen Bestimmungen aller mit angewendeten Normen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind und sich insbesondere keine wesentlichen zusätzlichen oder anderen Auswirkungen durch die Änderungen ergeben als im ursprünglichen Genehmigungsverfahren zugrunde gelegt wurden.

8.3.4 Insbesondere wurde das Änderungsvorhaben nach dem Stand der Technik beurteilt und festgestellt, dass eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Betreibers der Anlage oder von Arbeitnehmern, eine Gefährdung des Lebens oder

der Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn nicht gegeben ist, und Nachbarn nicht durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt werden.

8.3.5 Insbesondere kommt es zu keiner Beeinträchtigung von Gewässern oder Wasserrechten Dritter.

8.3.6 Anzumerken ist dazu, dass auch die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf die Umwelt durch Sachverständige geprüft wurden, wobei aufgrund der „No-Impact Statements“ bzw unter Anbetracht der Vorschreibung bzw Einhaltung der bereits vorgeschriebenen Auflagen von der Behörde festgestellt wurde, dass die Änderungen keine Auswirkungen auf die angeführten öffentlichen Interessen haben.

8.3.7 Ebenso haben sich keine Änderungen betreffend der zum Einsatz gelangenden Energie, der Wirtschaftlichkeit sowie der Effizienz und dem Standort der Anlagen ergeben.

8.4 Zum Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000

8.4.1 Gemäß § 17 Abs 2 UVP-G 2000 sind zur Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt, soweit diese nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind.

8.4.2 Gemäß § 17 Abs 2 UVP-G 2000 sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (Z 1), die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen. Weiters sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (Z 3).

8.4.3 All dies wurde bereits eingehend im ursprünglichen Genehmigungsverfahren geprüft und nun in Hinblick auf die Änderung.

8.4.4 Wie oben angeführt, wurde ein Ermittlungsverfahren durchgeführt, wobei festgestellt wurde, dass das Änderungsvorhaben als der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegenstehend zu qualifizieren ist und nach den materienrechtlichen Bestimmungen als genehmigungsfähig zu betrachten ist.

8.4.5 Vom Ergebnis der Prüfung der Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ausgehend wurde weiters die Frage nach der Genehmigungsfähigkeit des Projektes gemäß UVP-G 2000 fachlich beurteilt. Durch die Beurteilung, dass das Vorhaben materienrechtlich genehmigungsfähig ist, ist bereits der wesentliche Teil der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 beantwortet.

8.4.6 Da die Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 bereits bei der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit abgearbeitet wurden, bleibt als Genehmigungskriterium nach dem UVP-G 2000 demnach im Kern die Frage, ob auch bei einer Gesamtbewertung die öffentlichen Interessen, wie sie sich aus den materienrechtlichen Bestimmungen und den Regelungen des UVP-G 2000 ergeben, entsprechend geschützt werden.

8.4.7 Auch bei dieser Gesamtbewertung der Auswirkungen der Änderung des Vorhabens muss aufgrund des Ermittlungsverfahren und der dabei erstellten Gutachten die Behörde zum Ergebnis kommen, dass die Änderung des Vorhabens nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist.

8.5 Auflagenanpassung

8.5.1 Um sicherzustellen, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen nicht dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegenstehen, war es notwendig, die bereits vorgeschriebenen Auflagen anzupassen beziehungsweise abzuändern.

8.5.2 Die Anpassung und Abänderung der Auflagen war auch notwendig, um die Genehmigungsfähigkeit nach den materienrechtlichen Bestimmungen zu erlangen. Diese materienrechtlichen Bestimmungen sehen die Möglichkeit der Vorschreibung oder Abänderung von Auflagen vor, wenn dies aus rechtlicher und fachlicher Sicht notwendig ist. Gerade dies war auch Ergebnis des Ermittlungsverfahrens.

8.6 Zur Befristung

8.6.1 § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden. Die Konsensinhaberin hat keine Verlängerung der im Genehmigungsbescheid festgelegten Fristen beantragt und bleiben diese daher unverändert.

8.6.2 Aufgrund von Auflagenänderungen war es erforderlich betreffend der vorzulegenden Unterlagen für die behördliche Überprüfung am Ende der Bauphase, vor Beginn der Betriebs- bzw. Sanierungsphase eine Anpassung vorzunehmen.

8.7 Zur Frage der betroffenen Beteiligten/Parteiengehör

8.7.1 Die von der Änderung betroffenen Beteiligten müssen gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit haben, ihre Interessen wahrzunehmen. Eine bereits verlorene (präkludierte) Parteistellung lebt nicht wieder auf (Altenburger/Berger UVP-G2 § 18b RZ 10). D.h., eine Parteistellung von Nachbarn kann allenfalls begründet werden, wenn neue subjektive öffentliche Rechte berührt oder bereits tangierte subjektive öffentliche Rechte anders betroffen sind. Dies ist gegenständlich nicht der Fall.

8.7.2 Um den potentiellen Betroffenen bzw. den Formalparteien die Möglichkeit zu geben, sich am Verfahren zu beteiligen, wurde das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens einem Parteiengehör unterzogen. Die Standortgemeinden, die mitwirkenden Behörden, die NÖ Umweltanwaltschaft, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die Grundeigentümerin hatten Gelegenheit zum Vorhaben und zu den eingeholten Gutachten eine Stellungnahme abzugeben. Einwendungen oder Stellungnahmen, welche eine Betroffenheit geltend gemacht hätten, erfolgten jedoch nicht.

8.7.3 Das Ermittlungsverfahren hat auch nicht ergeben, dass es zu unzulässigen Immissionen oder sonstigen unzulässigen Beeinträchtigungen von Rechten Dritter kommt.

8.8 Zusammenfassung

8.8.1 Aus dem oben angeführten folgt nun, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch

die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

8.8.2 Die durch die Änderung bedingten zusätzlichen Auswirkungen verursachen keine erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen. Sie gefährden nicht das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn. Nachbarn werden nicht unzumutbar belästigt. Die geplanten Änderungen vermögen unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen am Ergebnis der bereits für das genehmigte Vorhaben durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung nichts zu ändern.

8.8.3 Die Bewilligung zur Änderung des genehmigten Vorhabens war daher zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadt Wiener Neustadt, z.H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2700 Wiener Neustadt
2. Gemeinde Weikersdorf am Steinfeld, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 115, 2722 Weikersdorf am Steinfeld
3. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Hauptplatz 1-3, 2700 Wiener Neustadt als mitwirkende Behörde
5. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt als mitwirkende Behörde
6. Abteilung Umwelt- und Energierecht als mitwirkende Behörde nach dem AWG
7. Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt als mitwirkende Behörde
8. Arbeitsinspektorat NÖ Industrieviertel, Engelbrechtgasse 8, 2700 Wiener Neustadt
9. Abteilung Wasserwirtschaft, wasserwirtschaftliches Planungsorgan
10. Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Bernd Wanivenhaus, Lagerstraße 1-5, 2103 Langenzersdorf
11. Abteilung Anlagentechnik
 - 1) Fachbereich Abfallchemie, z.H. Frau Dr. Annemarie Graus-Göldner;
 - 2) Fachbereich Lärmschutz, z.H. Herrn DI. Josef Pröstler;
 - 3) Fachbereich Luftreinhaltung, z.H. Herrn DI. Harald Rosenberger;
 - 4) Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn DI Oswald Schrott
12. Abteilung Umwelthygiene, Fachbereich Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
13. Abteilung Forstwirtschaft, Fachbereich Forst- und Jagdwirtschaft, z.H. Herrn DI. Dr. Reinhard Hagen
14. Abteilung Wasserwirtschaft
 - 1) Fachbereich Abwassertechnik, z.H. Herrn DI. Johannes Tatzber;
 - 2) Fachbereich Altlasten und Deponietechnik, z.H. Herrn DI. Johannes Punesch
15. Gebietsbauamt Mödling, z.H. Herrn DI. Helmut Schretzmayer, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
16. Gebietsbauamt Wiener Neustadt, Fachbereich Naturschutz/Ornithologie, z.H. Frau Dr. Jutta Edelbauer, Ungargasse 33, 2700 Wr. Neustadt
17. Gebietsbauamt St. Pölten, Fachbereich Maschinenbautechnik, z.H. Herrn Ing. Andreas Hönig, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

18. Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich ,
Fachbereich Brandschutz, z.H. Herrn Ing. Michael Fürtler, Langenlebarnerstraße
106, 3430 Tulln
19. Herrn Dr. Herbert Schedlmayer, Parkstraße 5, 3382 Loosdorf
20. Herr Dr. Felix Habart, Thujenweg 4, 2620 Wartmannstetten
21. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer, iC consulenten Ziviltechniker GesmbH,
Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien
22. Herrn Dipl.-Ing. Dr. Albert Zschetzsche, AZ² Ingenieurbüro für Maschinenbau und
Verfahrenstechnik, Hauptstraße 81, 4040 Linz
23. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur